

# Stenographisches Protokoll.

## 4. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Freitag, den 14. März 1919.

**Tagesordnung:** 1. Wahl des Hauptausschusses (§ 20 der Geschäftsordnung). — 2. Wahl der Kommission, betreffend die Vertretung der besetzten Gebiete. — Eventuell 3. Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend Gesetze über die Volksvertretung und Staatsregierung.

## Inhalt.

### Dorfälle in Deutschböhmen.

Erklärung des Unterstaatssekretärs für Heerweisen Dr. Deutsch, betreffend die Verbalnote der tschechoslowakischen Regierung in Angelegenheit der behaupteten militärischen Aktionen gegen die tschechoslowakische Republik (Seite 63).

### Personalien.

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Knittelfeld gegen den Abgeordneten Regner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre — Zuweisung an den Verfassungsausschuss (Seite 63).

### Verhandlung.

Mündliche Berichterstattung des Verfassungsausschusses:

1. über das Gesetz über die Volksvertretung (61 der Beilagen — Seite 65);

2. über das Gesetz über die Organisation der Staatsregierung (62 der Beilagen [Seite 65] — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung dieser Vorlagen [Seite 65] — Annahme des Antrages [Seite 65] — Generaldebatte — Redner: Berichterstatter Dr. Seipel [Seite 65 und 77], Berichterstatter Eisler [Seite 66 und 78], die Abgeordneten Dr. Angerer [Seite 70], Dr. Eisler [Seite 73], Preußler [Seite 77] — Spezialdebatte über das Gesetz über die Volksvertretung [Seite 79] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 79] — Spezialdebatte über das Gesetz über die Organisation der Staatsregierung [Seite 79] — Redner: Dr. Wäber [Seite 79] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 81]);

3. betreffend ein Gesetz über die Vorbereitung der Sozialisierung (63 der Beilagen — Seite 82 — Antrag des Abgeordneten Dr. Ellenbogen, die Beratung dieses Gegenstandes auf die Tagesordnung zu setzen [Seite 65] — Annahme des Antrages [Seite 65] — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung dieser Vorlage [Seite 82] — Annahme des Antrages (Seite 82) —

Generaldebatte — Berichterstatter Domes [Seite 82 und 89], die Abgeordneten Stocker [Seite 83], Dr. Adler [Seite 85], Dr. Waber [Seite 87], Dr. Gimpl [Seite 89] — Spezialdebatte — Berichterstatter Domes [Seite 90], Abgeordneter Stocker [Seite 90] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 91].

## Ausschüsse.

### Wahlen:

1. des Ausschusses, betreffend die Vertretung der besetzten Gebiete (Seite 63 — Bekanntgabe des Skutiniums [Seite 91]);
2. des Hauptausschusses (Seite 91).

## Verzeichnis

### der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

#### Anträge

1. der Abgeordneten Frankenberger, Weiß, Wiesmaier, Unterkircher und Genossen, betreffend die Förderung des Tabakbaues (64 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Frankenberger, Weiß und Genossen, betreffend die Abtretung der österreichischen Emauen an die Antainer (65 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Frau Dr. Burjan und Genossen, betreffend die einheitliche Neugestaltung der Dienstbotenordnung in Deutschösterreich (66 der Beilagen);
4. des Abgeordneten Schönsteiner und Genossen, betreffend die Gewährung von Pensionszulagen an staatliche Mittelschuldirektoren (67 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Födermahr, Frankenberger, Weiß und Genossen, betreffend die sofortige Errmöglichung der Instandsetzung des landwirtschaftlichen Betriebsinventars, insbesondere der Acker- und Fuhrwerksgeräte (68 der Beilagen);
6. der Abgeordneten Schönsteiner, Spalowsky und Genossen, betreffend die Einführung der Krankenversicherung für die Staatsangestellten und deren Familienangehörigen (69 der Beilagen);
7. der Abgeordneten Dr. Ramek, Lackner, Huber und Genossen, betreffend die Dezentralisierung der Pensionsliquidatur in Wien und Schaffung von Kriegsinvalidenkammern in den einzelnen Ländern der deutschösterreichischen Republik (70 der Beilagen);
8. der Abgeordneten Fischer, Aleßmayr, Dr. Anton Maier und Genossen, betreffend die Ausgestaltung

des Angestelltenrechtes und Angestellenschutzes (71 der Beilagen);

9. der Abgeordneten Grahamer, Schöchtner, Egger, Altenbacher, Wimmer, Dr. Straßner und Genossen, betreffend die zeitweilige Freigabe des Tabakanbaues (72 der Beilagen);
10. der Abgeordneten Pauly, Dr. Dinghofer und Genossen, betreffend den Ausbau der Mühlkreisbahn in Oberösterreich (73 der Beilagen);
11. der Abgeordneten Pauly, Dr. Dinghofer und Genossen, betreffend den Bau der Bahlinie Pragarten—Unterweißenbach in Oberösterreich (74 der Beilagen);
12. der Abgeordneten Kocher, Schoisswohl, Hollersbacher und Genossen, betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion (75 der Beilagen);
13. der Abgeordneten Allina, Glöckel, Probst und Genossen, betreffend die Verehelichung der weiblichen Staatsangestellten (76 der Beilagen).

#### Anfragen

1. des Abgeordneten Johann Gürtsler und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffend die Willkür eines Bezirksgerichtes in der Frage der Begnadigung (Anhang I, 13/A);
2. der Abgeordneten Höchl, Litsch und Genossen an den Staatssekretär für Volksernährung, betreffend die Requirierung von Zucht- und Nutzvieh zu Ernährungszwecken (Anhang I, 14/A);

- |  |  |
|--|--|
| 3. der Abgeordneten Höchl, Liss und Genossen an den Staatssekretär für Landwirtschaft, betreffend die Aufhebung der Mononierung des Schweineverkaufes (Anhang I, 15/A);                                | 6. der Abgeordneten Dr. Wäber, Dr. Schürff und Genossen an den Staatskanzler, den Staatssekretär für Äußeres und Heerwesen und an alle übrigen Staatssekretäre, betreffend die Stellungnahme des Staatsamtes für Heerwesen zur Anmeldung der deutschösterreichischen Gagisten und Unteroffiziere bei der tschecho-slowakischen Armee (Anhang I, 18/A); |
| 4. des Abgeordneten Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Verwendung von militärischen Gütern für Wahlzwecke (Anhang I, 16/A);                                      | 7. der Abgeordneten Dr. Wäber, Schönauer, Dr. Dinghofer und Genossen an den Staatskanzler Dr. Renner, betreffend die Unterredung des Staatskanzlers mit dem tschecho-slowakischen Bevollmächtigten Tusar (Anhang I, 19/A) — Beantwortung durch den Staatskanzler Dr. Renner (Seite 91).  |
| 5. des Abgeordneten Wimmer und Genossen an die Staatssekretäre für Landwirtschaft und Volksernährung, betreffend die dem Lande Salzburg aufgetragene Schlachtviehlieferung nach Wien (Anhang I, 17/A); |  |



## Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Hauser.

Schriftführer: Seifer, Angerer.

Staatskanzler Dr. Renner.

Staatssekretäre: Dr. Bauer für Äußeres, Dr. Mataja des Innern, Dr. Röller für Justiz, Stückler für Landwirtschaft, Hanusch für soziale Fürsorge, Dr. Urban für Gewerbe, Industrie und Handel, Mayer Josef für Heerwesen, Pacher für Unterricht, Dr. Steinwender für Finanzen, Berdik für öffentliche Arbeiten, Dr. Loewenfeld-Kuž für Volksnahrung, Dr. Kaup für Volksgeundheit.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. März ist unbeanstandet geblieben, es gilt daher als genehmigt.

Das Bezirksgericht Knittelfeld hat ein Aussieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Regner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre gestellt. Ich werde diese Zuschrift dem Verfassungsausschuß zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Hauptausschusses. Da jedoch die in der Geschäftsordnung vorgesehene Zahl von Mitgliedern des Hauptausschusses mit der Zahl, die in dem heute dem Hause zur Beschlusffassung vorgelegten Entwurf dem Hauptausschuß zugemessen ist, nicht übereinstimmt, so werde ich gemäß § 33 G. O. diesen Gegenstand verschieben.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die Wahl der Kommission, betreffend die Vertretung der besetzten Gebiete. Die Herren haben auf ihren Pulten die Stimmzettel. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrinium wird sofort vorgenommen und sein Ergebnis im Laufe der Sitzung bekanntgegeben werden.

Zum Wort hat sich der Herr Unterstaatssekretär Dr. Deutsch gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Unterstaatssekretär für Heerwesen Dr. Deutsch: Hohes Haus! In der letzten Sitzung der Nationalversammlung hat der Staatssekretär Dr. Bauer das vorläufige Ergebnis der Untersuchung über die Enthüllungen der tschecho-slowakischen Regierung vorgelegt. Ich bin nun in der Lage, einen endgültigen Bericht zu erstatten.

Wir haben nach Einlangen der Verbalnote der tschecho-slowakischen Regierung sofort nach jenen Offizieren gesucht, die auf den angeblichen Dokumenten unterschrieben sind. Das Resultat ist ein negatives. Die beiden Offiziere, deren Namen als Unterschrift auf den von der tschecho-slowakischen Regierung vorgelegten Dokumenten stehen, existieren nicht. (Hört! Hört!)

In unserer Wehrmacht gibt es keinen Oberstleutnant Leber und ebenso wenig einen Hauptmann Schwarz, der für diese Tat in Betracht käme. Die beiden Hauptleute Schwarz, die es gibt, sind in Wien und können ihrer Dienstverwendung nach — der eine ist, wie hier bereits berichtet wurde, beim Bahnhofskommando in Hütteldorf und der andere bei einem liquidierenden Kader — solche Befehle nicht herausgegeben haben.

Um sicher zu gehen, haben wir dann bei sämtlichen Volkswehrformationen, die im Raum von Marchegg bis Mistelbach stehen, die Namen der eingeteilten Offiziere festgestellt. Es wurde dabei erhoben, daß ein Hauptmann Schwarz bei den in Betracht kommenden Bataillonen nicht existiert. Einen Offizier namens Leber gibt es, er ist aber kein Oberstleutnant, sondern ein Hauptmann und als solcher Kompaniekommendant in Mistelbach. Seine Kompanie hat einen Stand von zirka 140 Mann!

Er weiß von den Reservebefehlen gar nichts und kann seiner Dienstverwendung als Kompaniekommendant nach, und nach dem Standorte seiner Truppe, der mit den in den Befehlen angegebenen Orten nicht übereinstimmt, für die Herausgabe solcher Befehle tatsächlich nicht in Betracht kommen.

Es oblag uns nun, die beiden von der tschecho-slowakischen Regierung genannten Bataillone, das Deutschböhmische und das Südmährerbataillon, zu untersuchen. Die Einvernahme der Kommandanten derselben und des Adjutanten des ihnen vorgesetzten Gruppenkommandos ergab folgendes:

Ich lese den Bericht vor (liest):

„Sämtliche Herren — das sind die einvernommenen Offiziere — kennen aus ihrer derzeitigen Dienstverwendung weder einen Oberstleutnant Leber

noch einen Hauptmann Schwarz. Bei ihren Truppen befanden sich seit deren Bestand bis heute weder Handgranaten, noch Infanteriegeschütze, noch Spezialkarten des Raumes Trautenau-Reichenberg-Leitmeritz. Sturmformationen wurden niemals aufgestellt und bestehen auch heute nicht. Eine Schulung der Mannschaft für Straßenkämpfe fand niemals statt. Kundschafter wurden niemals über die Landesgrenzen Niederösterreichs in den jetzt von tschecho-slowakischen Truppen besetzten Raum entsendet. Das Volkswehrbataillon Mistelbach besaß zwar ein Lastenauto, doch ist dasselbe seit Weihnachten 1918 betriebsunfähig und wurde im Februar 1919 nach Wien eingezogen. Das hätte also gerade in den von der tschecho-slowakischen Regierung angegebenen entscheidenden Tagen überhaupt nicht fahren können. Die übrigen genannten Formationen besaßen niemals Automobile. Taktische Anordnungen, selbst nur instruktiver offensiver Natur sind niemals ergangen. Desgleichen haben niemals Offiziersbesprechungen über einen solchen Gegenstand stattgefunden. Von den Personen, die in den übermittelten Reservabefehlen genannt sind, existiert lediglich der Offiziersstellvertreter Karl Jahn beim deutschböhmischen Bataillon. Derselbe ist Gehilfe des Zahlmeisters, war niemals, weder als Kundschafter noch sonst, dienstlich oder privat seit Februar 1919 in Deutschböhmen, er befand sich vielmehr, mit Ausnahme eines eintägigen Aufenthaltes in Wien, ununterbrochen beim Bataillon. Ein Munitions- und Waffendepot im Feuerwehrgerätehaus hat niemals existiert. Zusammenkünfte und Besprechungen mit ungarischen Offizieren haben niemals und nirgends stattgefunden; desgleichen war niemals ungarische Mannschaft im Stande der genannten deutschösterreichischen Truppen oder überhaupt bei denselben gegenwärtig. Eine Verbindung mit einem nordböhmischen Befreiungskomitee in Trautenau, wie überhaupt irgendwelche Verbindung mit Truppen oder Formationen nördlich des derzeit von den Tschecho-Slowaken besetzten Gebietes wurden niemals unterhalten; desgleichen bestand niemals eine dienstliche Verbindung mit Fliegertruppen, auch waren Piloten niemals bei den Truppen im bezeichneten Raum gegenwärtig.

Nach diesen Feststellungen kann, wie ich meine, kein Mensch mehr daran zweifeln, daß die tschecho-slowakische Regierung einer Mystifikation unterlegen ist, wobei es mir allerdings unverständlich ist, wieso die tschecho-slowakische Regierung diese angeblichen Befehle nicht sofort als eine Fälschung erkannt hat, denn die Fälschung ist ziemlich plump und gar nicht schwer als solche zu erkennen.

Hohes Haus! Ich möchte mich nun dem zweiten „Beweise“ der tschecho-slowakischen Regierung zuwenden. Es ist dies das Gespräch, das ich am 4. März mit dem Staatskanzler geführt

habe und in dem ich zugestanden haben soll, daß die von den Tschechen behaupteten Befehle tatsächlich existieren. Das ist völlig unrichtig. Ich habe nicht mehr gesagt und konnte gar nicht mehr sagen, als daß diese beiden Bataillone mir nicht unterstellt sind und ich infolgedessen über ihre Befehle keine Auskunft zu geben in der Lage bin. Staatssekretär Mayer war damals nicht in Wien und konnte deshalb nicht sofort Auskunft geben. Andererseits lagen die angeblichen Enthüllungen der tschecho-slowakischen Regierung nicht im Wortlaut vor, weshalb man sich mit ihnen nicht auseinandersetzen konnte. Seitdem ist es völlig klar geworden, und es erübrigt sich eigentlich das noch besonders zu betonen, daß auch der Staatssekretär Mayer mit der angeblichen Aktion gegen die tschechoslowakische Republik nicht das mindeste zu tun hat.

Das Deutschböhmische und Südmährerbataillon — das sei nebenbei erwähnt — sind Flüchtlingsformationen, die der Staatssekretär Mayer organisiert hat, um die paar hundert Leute, die sonst ganz untätig gewesen wären, einer nützlichen Verwendung zuzuführen. Sie wurden dann zur Grenzsicherung an der ungarischen Grenze verwendet.

Ich gehe nun weiter zum dritten „Beweis“. Nicht in der Verbalnote der tschecho-slowakischen Regierung, aber in der tschechischen Presse wurden Dokumente veröffentlicht, die vom Amtsleiter des Staatsamtes für Heerwesen unterzeichnet sind und die die Vorbereitung einer militärischen Aktion gegen die tschechoslowakische Republik beweisen sollen. Es handelt sich um nichts anderes als daß wir der deutschböhmischen Landesregierung einige Offiziere als Kuriere zur Verfügung gestellt haben. Das ist das ganze Verbrechen.

Um diesen bescheidenen Tatbestand aufzuzeigen, wurden von den tschechischen Blättern diese Dokumente mit der Überschrift „Militärische Aktion gegen die tschechoslowakische Republik“ veröffentlicht, wobei es dann so aussieht, als ob auf unseren Dokumenten diese Aufschrift gestanden hätte, was selbstverständlich nicht der Fall ist.

Vom ersten Augenblick an, in dem uns die Beschuldigung der tschechoslowakischen Regierung bekannt wurde, haben wir den Standpunkt eingenommen, daß wir es am liebsten sehen würden, wenn Vertreter der alliierten Mächte an der Untersuchung teilnehmen würden. Wir haben nichts zu verbergen!

Ich freue mich, nun mitteilen zu können, daß der englische Oberst Cunningham angekündigt hat, daß er die Angelegenheit untersuchen werde.

Ich bin überzeugt, die tschechoslowakische Regierung wird aus dem Ergebnis dieser Untersuchung die Überzeugung schöpfen, daß uns jede militärische Aktion gegen die tschechoslowakische Republik völlig fernliegt und wir nichts sehnlicher

wünschen, als mit der tschecho-slowakischen Republik ebenso wie mit allen anderen Nachbarn in freund-nachbarlichen Beziehungen zu leben. (Beifall.)

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend Gesetze über die Volksvertretung und Staatsregierung (61 und 62 der Beilagen).

Ich schlage vor, das hohe Haus wolle beschließen, von der 24stündigen Frist der Auflegung des gedruckten Berichtes abzusehen. Die Drucklegung ist indessen veranlaßt worden und die Herren haben den gedruckten Bericht auf ihren Pulten. Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Zu der Annahme dieses Vorschages ist eine Zweidrittelmajorität notwendig. Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, welche dem Vorschlag des Präsidiums, von der 24stündigen Frist der Auflegung Umgang zu nehmen, zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen.

Zu einem formellen Antrage erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Ellenbogen.

**Abgeordneter Dr. Ellenbogen:** Namens des Verfassungsausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend ein Gesetz über die Vorbereitung der Sozialisierung, ebenfalls auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt werde.

**Präsident:** Die Mitglieder haben den Antrag gehört. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat auch diesen Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität genehmigt und es wird daher auch dieser Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wir gelangen nunmehr zum mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend die Gesetze über die Volksvertretung und Staatsregierung (61 und 62 der Beilagen). Mit Rücksicht auf den sachlichen Zusammenhang der beiden Gegenstände schlage ich vor, die Generaldebatte über sie unter einem abzuführen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlage. Es werden daher die beiden Herren Berichterstatter nacheinander das Referat erstatthen.

Ich erteile zunächst das Wort dem Berichterstatter über das Gesetz, betreffend die Volksvertretung, Herrn Abgeordneten Professor Dr. Seipel.

**Berichterstatter Dr. Seipel:** Hohes Haus! Zum zweiten Male binnen kurzer Frist tritt heute der Verfassungsausschuss mit Berichten über einige neue Gesetze vor Sie. Es handelt sich hier um eine Art Vorreform für die so notwendige Reform unserer Verfassung.

Der Übergang von der Provisorischen Nationalversammlung zur Konstituierenden macht es notwendig, daß wir zu allererst ein Gesetz beschließen, in dem die rechtliche Stellung unserer Nationalversammlung selbst genau festgelegt wird. Der Text dieses Gesetzes, wie er vom Verfassungsausschuss beschlossen wurde, ist in Ihrer aller Hände. Daher kann ich mich mit meinem Berichte kurz fassen.

Ich erlaube mir, Sie aufmerksam zu machen, daß in diesem Gesetz, das im ganzen 16 Artikel umfaßt, zwei große prinzipielle Fragen zum erstenmal unter uns behandelt werden. Die eine finden Sie im Artikel 1, Absatz 2. Dort wird der Ausdruck vom Volksreferendum, der unmittelbaren Volksabstimmung, eingeführt. Es wird verfügt, daß in der von der Konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden entgültigen Verfassung Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterwerfen sind (Volksreferendum) und daß in dieser Verfassung die Bedingungen sowie das Verfahren für die Volksabstimmung näher zu regeln sind. Es ist das die beste und größte Sicherung unserer demokratischen Errungenschaften, die wir uns denken können. Wir nehmen an, daß in der künftigen Verfassung die unmittelbare Volksabstimmung auch bezüglich anderer wichtiger Punkte ihren Platz finden wird. Davon zu handeln, war aber in diesem Gesetz naturgemäß noch nicht der Platz. Es ist von manchen Seiten während der Ausschusverhandlungen der Wunsch geäußert worden, daß schon die erste endgültige Verfassung, die zu schaffen ja die Hauptaufgabe der Konstituierenden Nationalversammlung ist, ebenfalls durch eine unmittelbare Volksabstimmung approbiert werde. In Anbetracht des Umstandes aber, daß unsere gegenwärtige Nationalversammlung eigens als Konstituierende gewählt wurde, und des anderen Umstandes, daß eine Verfassungsänderung jederzeit beantragt werden kann und dann der unmittelbaren Volksabstimmung unterbreitet werden muß, wurde von diesem etwas umständlichen Verfahren hier Abstand genommen. Auf jeden Fall freut es uns, daß diese durchaus demokratische Einrichtung zum erstenmal in ein Gesetz, das wenigstens vorläufig einen Bestandteil unserer Verfassung bildet, Aufnahme gefunden hat.

Die zweite große prinzipielle Frage war — wieder unter dem Vorbehalt, daß ja eine endgültige Regelung der späteren Gesetzgebung überlassen bleiben muß — die Frage, die in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 unseres Gesetzes erörtert ist. Es handelt sich hier um das Verhältnis

der Gesetzgebung des Gesamtstaates zu jener der Länder. Ich glaube im Namen des Verfassungsausschusses der Meinung Ausdruck geben zu dürfen, daß es uns gelungen ist, dem Staate zu geben, was des Staates ist, und den Ländern zu lassen, was den Ländern gebührt. (Beifall.) Der entscheidende Grundsatz ist im Artikel 12 enthalten: „Die Gesetzgebung über alle Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung unterliegen, wird von den Landesversammlungen der einzelnen Länder nach den jeweils geltenden Landesordnungen und den durch Landesgesetze eingeführten Geschäftsordnungen ausgeübt.“

Es wäre ja wünschenswert, meine sehr geehrten Frauen und Herren, an dieser Stelle bereits eine Aufzählung zu finden, welche Gebiete der Gesetzgebung des Gesamtstaates und welche der Gesetzgebung der Länder vorbehalten sind. Ich und meine Parteifreunde waren der Ansicht, es wäre am einfachsten, jenes System beizubehalten, das der alten Verfassung eigen war, nämlich tagtäglich aufzuzählen, was dem Staate zukommt, und alles anderen Ländern zu überweisen. Wir haben uns aber der Erwagung nicht verschließen können, daß es in der kurzen Zeit, die uns für die Durchberatung dieses Gesetzes zur Verfügung stand, immerhin schwierig ist, eine Aufzählung, die einen Wert ja nur hat, wenn sie eine vollständige ist, zu finden. Es hat sich daher der Verfassungsausschuss entschlossen, das jetzt bestehende festzuhalten und alles übrige der Konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen, wenn sie mehr Zeit haben wird, eingehend über diese Gegenstände zu verhandeln. Es ist also nach der Textierung dieses Artikels alles der Gesetzgebung der Länder geblieben, was nach der jetzt bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung unterliegt.

In dem folgenden Artikel ist dann der Ausgleich, von dem ich schon gesprochen habe, versucht worden, nämlich der Ausgleich zwischen dem Bedürfnisse des Staates, auf die Gesetzgebung der Länder in jenen Fällen einige Ingerenz auszuüben, in denen durch sie das Interesse des Gesamtstaates berührt wird, und dem berechtigten Anspruch auf volle Freiheit der Länder. Wir glauben, daß dieser Ausgleich wohl gelungen ist und heute die Billigung der hohen Nationalversammlung finden wird.

Dann habe ich noch auf einen wichtigen Teil dieses Gesetzes hinzuweisen — es sind die Artikel 10 und 11. In diesen Artikeln wird ein Hauptausschuß geschaffen. Eine solche Institution war notwendig, da ja der Staatsrat und das Staatsratsdirektorium, die es in der Zeit der provisorischen Nationalversammlung gegeben hat, nunmehr aufgehoben worden sind. Gewisse Aufgaben des Staatsratsdirektoriums und des Staatsrates, die man nicht dem Präsidenten allein überlassen wollte oder konnte, wurden

auf diesen Hauptausschuß übertragen, der zugleich auch die Aufgaben der alten Obmannkonferenz übernimmt. Die hervorstechendste Tätigkeit des Hauptausschusses wird seine Mitwirkung bei der Bestellung der Staatsregierung sein.

Ich mache ferner auf den Artikel 6 aufmerksam, der unsere Immunität feststellt. Es mußte in diesem Artikel besonders auch auf den Hauptausschuß Rücksicht genommen werden, weil der Hauptausschuß eine ständige Körperlichkeit sein soll, die auch nach Schluss der Sitzungsperiode des Hauses fortzubestehen hat, bis vom neuen Hause ein neuer Hauptausschuß gewählt ist. Die Immunität der Mitglieder des Hauptausschusses für diese eben angegebene Zeit legt der letzte Absatz des Artikels 6 fest.

Auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes möchte ich nicht weiter eingehen, vielleicht ergibt sich gelegentlich der Wechselrede die Gelegenheit, auf den einen oder den anderen Punkt, der dem hohen Hause einer besonderen Aufklärung würdig erscheint, noch zurückzukommen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Berichterstatter über das Gesetz, betreffend die Staatsregierung, Herr Abgeordneter Eldersch; ich erteile ihm das Wort.

**Berichterstatter Eldersch:** Hohes Haus! Ich habe den Auftrag, über die Vorlage der Staatskanzlei und die Beschlüsse des Ausschusses, betreffend das Gesetz über die Staatsregierung, Bericht zu erstatten. Die grundlegende Änderung, die mit diesem Gesetze in Antrag gebracht wird, ist die Übertragung der vollziehenden Gewalt an eine von der Nationalversammlung gewählte Staatsregierung. Bisher wurde die Regierungsgewalt vom Staatsrat, beziehungsweise vom Staatsratsdirektorium ausgeübt, die eigentliche Verwaltung wurde jedoch von dem Staatsrat an die von ihm ernannten Staatssekretäre übertragen. Es ist bei diesem System vorgekommen, daß mit der Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben mehrere Kompetenzen besetzt worden sind, sowohl das Staatsratsdirektorium als auch der Staatsrat, als auch die Staatssekretäre. Dieser Zustand war ein durchaus unzulässiger. Es haben sich Fraktionen, Missverständnisse ergeben und es soll nun dieser Übelstand abgestellt werden. Die Nationalversammlung hat alle Staatsgewalt vom Volke und sie überträgt den Vollzug der Regierungsgewalt auf eine von ihr selbst gewählte Regierung. Die Regierung besteht aus Volksbeauftragten, und zwar aus dem Staatskanzler und den Staatssekretären. Der Staatskanzler ist der Regierungspräsident. Es ist in den Vorschlägen vorgesehen, auch einen Vizekanzler zu bestellen. Der Vizekanzler

vertreibt den Kanzler in der Ausübung der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Im Artikel 2 wird vorgesehen, daß die Vorschläge über die Wahl der Regierung vom Hauptausschuß erstattet werden. In unserer Geschäftsordnung ist der Hauptausschuß nichts anderes als ein Seniorenkonvent, die frühere Obmännerkonferenz. Nun sollen durch dieses Gesetz dem Hauptausschuß gewisse Funktionen, zugewiesen werden, und zwar staatsrechtliche und vermittelnde Funktionen, die Vorberatungen ermöglichen und die den Zweck haben, die Beschlüsse der Nationalversammlung auch möglichst einmütig zu gestalten. Dem Hauptausschuß wird auch die Aufgabe zugewiesen, für die Wahl der Regierung Vorschläge zu erstatten. Über diese Vorschläge wird in der Nationalversammlung in namentlicher Abstimmung und in einer Liste abgestimmt. Es soll vermieden werden, daß bei der Wahl Differenzen in bezug auf die Stimmegebung vorkommen, es soll also die Einheitslichkeit der Regierung durch diesen Wahlgang in prägnanter Weise zum Ausdruck kommen.

Der Hauptausschuß hat auch die Funktion, für den Fall, als Staatssekretäre zurücktreten oder sonst Absezen eintreten, die Staatssekretäre zu ernennen.

Sonst enthält der Artikel 2 das Ceremoniell für die Angelobung des Staatskanzlers und der Staatsregierung und die Ausfertigung der Bestellungsurkunden, ist daher weniger belangreich.

In solange eine neue Staatsregierung nicht gebildet ist, hat der Präsident entweder die scheidende Regierung unter dem Vorsitze des bisherigen Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs mit der einstweiligen Führung der Geschäfte zu beauftragen oder leitende Beamte der einzelnen Staatsämter unter dem Vorsitze eines dieser leitenden Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen.

Der Artikel 4 sieht die Möglichkeit vor, daß die Nationalversammlung die gewählte Regierung absetzt oder einzelnen Organen dieser Regierung ein Misstrauensvotum erteilt. Für diesen Fall ist vorgesehen, um Überrumpelungen zu vermeiden, beziehungsweise zu vermeiden, daß aus einer momentanen Stimmung heraus eine solche Aktion von einzelnen Parteien oder einzelnen Mitgliedern des Hauses in die Wege geleitet wird, daß zur Abstimmung über einen solchen Antrag die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses notwendig ist; jedoch soll, wenn 40 Abgeordnete es verlangen, die Abstimmung über dieses Misstrauensvotum auf den zweitnächsten Werktag verschoben werden.

Es sind wohl gegen die Fassung dieses Artikels Bedenken aufgetaucht; man hat gesagt, daß seien Bestimmungen zum Schutze der Regierung, man könne, wenn ein Misstrauensvotum angenommen

würde, ja in einer der nächsten Sitzungen den gegenständigen Beschuß fassen, aber die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß, wenn es sich um die Abstimmung über einen Misbilligungsantrag gegen die Regierung oder einzelne Organe der Regierung handelt, doch die nötige Überlegung, die nötige Sammlung vorhanden sein muß, um die Berechtigung und die Wirkung dieses Antrages zu beurteilen und ihn daraufhin zu prüfen.

Der Artikel 5 regelt die Ministerverantwortlichkeit. Die Mitglieder der Staatsregierung sind der Nationalversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Im Artikel 6 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums auf die Staatsregierung übergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Artikel 7 regelt das Ernennungsrecht. Da wir kein Staatsoberhaupt haben, uns also auf eine viel bescheidenere Weise eingerichtet haben als andere Republiken, was durch den zu gewärtigenden Anschluß an Deutschland und durch unsere Verhältnisse bedingt ist, so wird das Ernennungsrecht der höheren Beamtenkategorien auf den Präsidenten der Nationalversammlung übertragen, der dieses Recht über Vorschlag der Staatsregierung ausübt.

Bezüglich der Ernennung von Richtern bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Änderung in Geltung, daß die Behörden, denen das Vorschlagsrecht zusteht, diese Besetzungsanschläge dem zuständigen Mitgliede der Staatsregierung machen, das wieder diese Vorschläge an die Gesamtregierung weiterleitet, worauf die Gesamtregierung auf Grund dieses Vorschlages dem Präsidenten der Nationalversammlung den Besetzungsantrag unterbreitet, den der Präsident dann vollzieht. Der Präsident der Nationalversammlung kann auch den Staatssekretär für Justiz zur Ernennung von Richtern ermächtigen. Alle diese Ernennungsakte des Präsidenten der Nationalversammlung bedürfen jedoch der Gegenziehung des Staatskanzlers oder des reßortmäßig dazu berufenen Mitgliedes der Staatsregierung. Der Präsident ist also für diese Ernennungen nicht verantwortlich, die Verantwortlichkeit für diese Ernennungen fällt auf die Regierung.

Im Absatz 4 des Artikels 7 ist das Begnadigungsrecht geregelt, das früher dem Staatsrat zugestanden ist und nun vom Präsidenten der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten und unter Gegenziehung des Staatskanzlers und des Staatssekretärs für Justiz ausgeübt wird.

Der Artikel 8 bestimmt, daß alle Repräsentationsaufgaben gegenüber dem Auslande, Beglaubigung der Gesandten, Ratifikation von Staatsverträgen, dem Präsidenten der Nationalversammlung obliegen.

Nun komme ich zum Artikel 9, der die Gliederung der einzelnen Staatsämter vor sieht. Dieser Artikel hat begreiflicherweise im Ausschusse zu einer lebhaften Debatte Anlaß gegeben. Die Einschränkung, die die Agenden unserer Staatsämter sowohl nach ihrer sachlichen Gliederung als auch nach dem Umfang erfahren haben, sowie die Verhältnisse unseres Staates zwingen dazu, die Zahl der Staatsämter einzuschränken, uns also auf einen kleineren Fuß einzurichten, als es bisher der Fall gewesen ist. Dabei entsteht bei vielen Interessenten die Besorgnis, daß die sachliche Erledigung der den einzelnen Staatsämtern zustehenden Agenden unter einer solchen Zusammenlegung leiden könnte.

Ich kann feststellen, daß es die einmütige Auffassung des Verfassungsausschusses ist, daß die sachliche Erledigung der einzelnen Agenden durch die Zusammenlegung der Staatsämter nicht berührt werden soll. Was mit dieser Zusammenlegung beabsichtigt ist, ist, daß wir durch die räumliche Zusammenlegung, durch die Vereinheitlichung der Registratur, des Einlaufsprotokolles, die Erstellung einer Bibliothek und eines gemeinsamen Hilfsamtdienstes sehr erhebliche Ersparnisse durchführen zu können glauben, ohne die sachliche Erledigung der Agenden der einzelnen Ressorts dadurch zu schädigen.

Die wichtigsten Ausgaben für ein Staatsamt bestehen nicht in dem Gehalt des Staatssekretärs oder einiger höherer Beamter, die erheblichen Ausgaben entstehen bei der Selbständigkeit durch die Ausgestaltung und Erhaltung jener Ämter und jener Zweige der Administration, die ich soeben angeführt habe. Ich kann also der Resolution, die der Herr Professor Seipel im Verfassungsausschusse eingebracht hat und die Sie im Anhange an den Antrag des Verfassungsausschusses abgedruckt finden, namens des Ausschusses durchaus zustimmen.

Namentlich bei der Zusammenlegung des Staatsamtes für Unterricht mit dem Staatsamt des Innern war bei vielen Mitgliedern des Ausschusses die Besorgnis rege, daß dadurch die Agenden des Unterrichtsressorts leiden könnten, und es war vielen von uns, auch den Mitgliedern des Ausschusses ein lieber Gedanke, die Wichtigkeit des Unterrichtsressorts auch nach außen dadurch zu dokumentieren, daß dieses Staatsamt als ein selbständiges erhalten bleiben soll. Nach reiflicher Erwagung sind wir aber zu dem Schluß gekommen, die genannten Staatsämter zusammenzulegen, da sowohl das Staatsamt des Innern viele seiner Agenden verloren hat — die legitimen Agenden sind auf die Staatskanzlei übergegangen, das Ministerium des Innern hatte vor allem anderen

für die Regelung der Beziehungen der einzelnen Nationen untereinander zu sorgen, woraus ihm eine Reihe von Aufgaben erwachsen sind, es hatte auch eine intensive Überwachung der Verwaltung nötig, schon mit Rücksicht auf die verschiedenen Nationalitäten, die früher dem Großstaate angehört haben — und im selben Maße auch beim Staatsamt für Unterricht sich eine Verringerung der Agenden zeigt, denn auch das Ministerium für Kultus und Unterricht hatte für die Bedürfnisse des Unterrichts und des Kultus aller acht Nationalitäten zu sorgen, die dem früheren Österreich anhören haben.

Bei beiden Staatsämtern ist also eine gleichmäßige, sehr erhebliche Verringerung des Geschäftsumfangs eingetreten und die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß diese zwei Staatsämter zusammengelegt werden sollen; dabei wurde aber festgestellt, daß die sachliche Erledigung der Agenden der einzelnen Ressorts dadurch durchaus nicht Schaden leiden darf. Man kann also nicht etwa der Meinung sein, daß Unterrichtsagenden nunmehr von einem Beamten erledigt werden, der das Polizeireferat im Ministerium des Innern gehabt hat, sondern das Unterrichtsamt wird in seiner inneren Gliederung vollkommen selbständig sein, die einzelnen Referate werden in einem Körper zusammengefaßt und es werden nur der Oberbau und die formalen Funktionen, deren Zusammenfassung ihre geschäftliche Erledigung erleichtert, für beide Staatsämter zusammengefaßt werden.

Das Staatsamt für Justiz mit seiner bisherigen Zuständigkeit soll bleiben, ebenso das Staatsamt für Finanzen und das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft. Zu letzterem reffortieren auch die Agenden des Wasserrechtes. In dieser Beziehung möchte ich bemerken, daß im Ausschusse auch der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß wenn das Wirtschaftsamt für die Ausnutzung der Wasserkräfte errichtet wird, es doch, wenn es sich um die Schiffsbarmachung oder Ausgestaltung unseres Schiffsverkehrs handeln wird, einigermaßen Schwierigkeiten bereiten werde, wenn die Kompetenz des Wasserrechtes vollständig und uneingeschränkt beim Staatsamte für Landwirtschaft bleibt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß diese Agende unbedingt dem Staatsamte für Landwirtschaft zugehört, daß es aber in der Folge doch auch andere, wichtigere Gesichtspunkte geben kann als lediglich die der Landwirtschaft, von welchen aus die Erledigung der Angelegenheiten des Wasserrechtes erfolgen muß. Es ist dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß bei Errichtung dieses Wirtschaftsamtes für die Ausnutzung der Wasserkräfte eine Neuregelung der Kompetenz insofern getroffen werde, als die Nutzbarmachung der

Wasserkräfte und die Ausgestaltung unserer Schiffahrt nicht durch die alleinige Kompetenz des Landwirtschaftsamtes in Wasserrechtsfragen eine Einschränkung oder Behinderung erfährt.

Dem Staatsamte für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten werden auch die Agenden des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten sowie für die Kriegs- und Übergangswirtschaft angegliedert, dagegen werden ausgenommen die Agenden für Schifffahrtsangelegenheiten, Post, Telegraph und Telephon; diese Agenden werden dem Staatsamte für Verkehrswesen zugewiesen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat im gegenwärtigen Zeitpunkte zu bestehen aus den Staatsämtern für soziale Fürsorge und für Volksgesundheit. Für das Staatsamt für Volksgesundheit gilt dasselbe was ich bezüglich des Staatsamtes für Unterricht gesagt habe; auch hier wird eine vollständige Selbstständigkeit in der Erledigung der Referate Platz greifen und es wird auch der Beamte, der an der Spitze dieser Abteilung steht, ein Mediziner sein. In einem späteren Zeitpunkte werden diesem Staatsamte auch die Agenden für die Volkernährung angegliedert werden.

Mit der Führung des Staatsamtes für Unterricht und für Inneres soll der Staatskanzler betraut werden, insfern nicht ein eigener Staatssekretär hierfür bestellt wird. Die übrigen Staatsämter stehen unter der Leitung von Staatssekretären.

Außer den genannten sechs Staatsämtern sollen vorläufig bestehen bleiben, und zwar in der Hauptsache bis zur Regelung unserer Beziehungen zum Deutschen Reich, bis zur Erledigung des Anschlusses, das Staatsamt des Außen, das Staatsamt für Heerwesen und das Staatsamt für Verkehrswesen. Beim Staatsamte für Verkehrswesen ist es noch möglich, daß im Zuge des Anschlusses eine Vereinbarung getroffen wird, daß dieses Staatsamt auch eine erweiterte Kompetenz bekommt, vielleicht auf deutsches Gebiet, weil ja getrachtet werden muß, Zentralstellen des Deutschen Reiches nach Wien zu bringen. Es ist also bei dieser Gelegenheit an dieses Staatsamt gedacht und es ist durchaus möglich, dieses Staatsamt dann auszustalten und auch für deutsches Gebiet zuständig zu machen.

Selbstständig bleiben soll noch das Staatsamt für Volkernährung, und zwar insolange als der Volkernährung jene vitale Bedeutung zukommt, die ihr im gegenwärtigen Augenblitze eignet. Kommen wir dann in ruhigere Zeiten, kommen wir zu einer Ernährung, die nicht mehr die Schwierigkeiten bietet, die sie heute aufzuweisen hat, so wird dieses Staatsamt dem Staatsamt für soziale Verwaltung angegliedert.

Die Staatsregierung wird im Artikel 12 auch ermächtigt, „innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Artikel 9 und 10 über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsämter unter Zustimmung des Hauptausschusses durch Vollzugsanweisung die zur fachgemäßen Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung und namentlich zur Erleichterung des Überganges erforderlichen näheren Verfügungen zu treffen und den Wirkungskreis der Staatsämter im einzelnen festzulegen“. Es kann sein, daß sich irgendwelche kleinen Änderungen als notwendig erweisen, die hier nicht vorgesehen sind. Hierzu soll die Staatsregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt sein.

„Ausnahmsweise und vorübergehend kann“ — nach Artikel 13 — „der Staatskanzler, Vizekanzler oder ein Staatssekretär auch mit der Führung eines ihm nicht nach Artikel 9 und 10 unterstellten Staatsamtes betraut werden. Anderseits können auch Staatssekretäre mit bloß persönlichem Aufgabenkreis ohne gleichzeitige Betreuung mit der Führung eines Staatsamtes bestellt werden“. Von dieser Bestimmung wird in der allernächsten Zeit bei der Bestellung der Regierung schon Gebrauch gemacht werden, indem der Präsident der Sozialisierungskommission ein solcher Staatssekretär, der mit einem persönlichen Aufgabenkreis betraut ist, sein wird.

In jedem Staatsamte soll auch als verantwortlicher Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges ein Beamter bestellt werden, der den Titel Staatsamtsdirektor führt, der in der Hauptsache darüber zu wachen hat, daß die Erledigung der Staatsamtsgeschäfte nach stetigen Grundsätzen erfolge, damit nicht bei einem Wechsel im Staatssekretariat alles auf den Kopf gestellt werde und Veränderungen vorgenommen werden, die einer expeditiven Erledigung der Agenden dieses Staatsamtes hinderlich sind.

In Artikel 14 ist vorgesehen die Ernennung von Unterstaatssekretären, die den Staatssekretären beigegeben werden und die ihnen vom Leiter des Staatsamtes übertragenen Geschäfte im Einvernehmen mit demselben zu besorgen haben.

Ich möchte, meine Herren, zum Schlusse noch mitteilen, daß vom Abgeordneten Sever Anträge eingegangen wurden, die dem Verfassungsausschuß nicht vorgelegt wurden, und zwar Abänderungsanträge, welche die Artikel 6 und 7 betreffen. Es handelt sich um die Form der Ernennung der Beamten des Obersten Rechnungshofes. Dieses Ernennungsrecht ist bisher dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zugestanden; es muß nunmehr sinngemäß eine Änderung Platz greifen. Es wird beantragt, — ich nehme diesen Antrag auf und bitte um dessen Annahme —, daß dem Artikel 6

ein zweites Alinea hinzugefügt werde, das folgendermaßen lautet (*liest*):

„Die in den §§ 14 und 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof dem Staatsrat oder seinem Direktorium übertragenen Befugnisse gehen auf den Präsidenten der Nationalversammlung über.“

Die Befugnisse, die bisher der Präsident des Staatsrechnungshofes gehabt hat, gehen nun auf den Präsidenten der Nationalversammlung über, wie es im Artikel 7 für alle anderen höheren Beamten vorgeschlagen wird.

Demzufolge muß auch im Artikel 7, Absatz 1, eine Änderung vorgenommen werden, und zwar durch Hinzufügung eines neuen Absatzes, der folgendermaßen lautet (*liest*):

„Die Ernennung des Präsidenten des Staatsrechnungshofes erfolgt über Vorschlag des Hauptausschusses, von höheren Beamten über Vorschlag des Präsidenten des Staatsrechnungshofes.“

Ich bitte Sie, meine Herren, den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatskanzlei nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Angerer; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Angerer:** Hohes Haus! Es stehen zwei wichtige Grundgesetze gegenwärtig in Verhandlung. Wir müssen zunächst feststellen, daß wir erwartet hätten, daß so wichtige Gesetze einer gründlicheren und genaueren Beratung unterzogen werden, das heißt, daß etwas mehr Zeit geblieben wäre, damit man sich eingehend mit so wichtigen Fragen hätte beschäftigen können. Man kann über so wichtige Grundgesetze des Staates nicht mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Wir haben denn auch eine Reihe von Punkten, die uns dazu Veranlassung geben, mit diesen Gesetzen nicht einverstanden zu sein. Wir wissen wohl, die Zeit ist schwer, wir wissen, die Regierung hat dringende Geschäfte zu besorgen; man braucht eine Staatsregierung; wir wissen, daß wichtige wirtschaftliche und finanzielle Fragen und eine Reihe anderer Fragen zu erledigen sind, daß es also unbedingt notwendig ist, daß die Grundgesetze geschaffen werden, damit eine ordentliche gesetzmäßige Regierung gebildet werden kann. Das wissen wir, das anerkennen wir auch, aber ob das gerade heute oder morgen sein muß, warum es nicht übermorgen sein könnte, so daß man Zeit hätte, diese Grundgesetze ordentlich durchzuberaten, ist nicht einzusehen.

Das erste also, wogegen wir uns verwahren, ist die rasche und ungenügende Vorbereitung. Ge- wisse Grundgedanken sind wohl sehr richtig, wie, daß gespart werden muß, daß Staatsämter vereinigt werden müssen und dergleichen; auf der anderen Seite aber entsteht für uns die Frage: Ist die Zusammenziehung allüberall sachlich berechtigt? Und auch in dieser Hinsicht haben wir einen ganz wesentlichen Punkt, mit dem wir bei der Zusammensetzung der Staatsämter nicht einverstanden sein könnten. Ich werde später darüber sprechen. Es handelt sich um die Zusammenziehung des Staatsamtes des Innern mit dem Bildungswesen.

Über die Volksvertretung selbst hätten wir auch einige wichtige Wünsche. Wir wissen sehr wohl, daß ein allgemeines Wahlrecht ein Volkshaus schaffen muß. Aber auf der anderen Seite sind wir der Meinung, daß neben dem einem Hause noch ein Berufsständehaus bestehen muß. (*Lebhafte Widerspruch.*) Jawohl! (*Ruf: Ein Herrenhaus!*) Ich bitte, kein Herrenhaus. (*Abgeordneter Smith:* Sie wollen es nicht Herrenhaus nennen, wollen aber dasselbe haben!) Wir wollen kein Herrenhaus haben. Dagegen wollen wir uns auf das entschieden verteidigen. Aber wir wollen haben, daß die beruflichen Interessen der einzelnen Gesellschaftsklassen in diesem Ständehaus vertreten sind, damit eine sachliche Überprüfung der Gesetzesvorlagen stattfinde. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

**Präsident Hauser:** Ich bitte um Ruhe!

**Abgeordneter Dr. Angerer:** Wir sind der Meinung, hohes Haus, daß wir eine Ergänzung dieses Volkshauses durch ein Haus sehr notwendig brauchen, welches sich, wie wir es im Verfassungsausschusse vorgeschlagen haben, aus den Vertretern der Landwirtschaft, der umgestalteten Handels- und Gewerbebeamten, der Kammer der Beamten und freien Berufe und der Arbeiterkammern zusammensetzt. Wir wünschen, daß diese Hauptberufsstände, die in unserer modernen Gesellschaft gruppiert sind, in einem zweiten Hause sich zusammenfassen, um dann eine Art sachlicher Überprüfung der Gesetzesvorlagen durchzuführen. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Meine Herren, Sie können sich darüber äußern wie Sie wollen, aber gestatten Sie, daß auch wir unsere Meinung haben. Wir lassen Ihnen Ihre Meinung, aber wir fordern auch das Recht, unsere Meinung hier zum Ausdruck zu bringen. Ich bitte, mir daher Gehör zu schenken und mich ausreden zu lassen. Unsere Meinung ist eben die, daß neben dem Volkshaus ein Berufsständehaus als ausgleichendes und regulierendes Organ zu bestehen hat. (*Zwischenruf: Der Ruf nach dem Vormund!*) Nein, wir rufen nicht nach dem Vormund, sondern nach der

Heranziehung sachlich und sachlich gebildeter Kräfte, die wir brauchen. Und es wird kommen, glauben Sie es mir. (Ruf: Es wird noch ganz anders kommen!) Es kann auch anders kommen, aber darüber hinaus wird die Vernunft einkehren, und dann erst wird wieder fruchtbare Arbeit geleistet werden. (Abgeordneter Smitska: Die haben Sie nicht gepachtet!) Nein, die haben wir nicht gepachtet. Darum hätten wir gemeint, daß eine so wichtige Frage im Ausschuß einer sachlichen Erörterung hätte unterzogen werden sollen. Diese Erörterung hat nicht stattgefunden, man hat den Antrag einfach niedergestimmt, indem die Vertreter der beiden großen Parteien auf diesen Antrag einfach mit „Nein“ geantwortet haben, wir wissen genau, daß wir die Vernunft nicht gepachtet haben. Aber wenn man etwas anregt, dann möchten wir wissen, aus welchen Gegengründen diese Anregung unhaltbar ist. Wir sind nicht Leute, die mit dem Kopfe gegen eine Mauer rennen.

Wir wollen alle das Beste, wir wollen eine Form schaffen, in der alle zusammen werden leben und uns aus der Erniedrigung wieder zu besseren Zeiten erheben können. Das wollen wir alle. Darum hätte man das auch erörtern sollen. Wir wehren uns dagegen, daß man ohne Angabe von Gegengründen, ohne Erörterung so wichtige Anträge einfach ablehnt. Unsere Meinung ist es nun einmal, daß eine Ergänzung des Volkshauses durch ein Berufsständehaus, das ich in seiner Zusammensetzung angedeutet habe, notwendig ist. Das Übergewicht, die parlamentarische Regierung muß gewiß das Volkshaus haben: deshalb sind wir der Meinung, daß das wichtigste Recht, das Budgetrecht, unbedingt dem Volkshause gesichert sein muß. Darüber besteht kein Zweifel. Wir würden diese zweite Kammer als eine Art sachlichen Beirat betrachten und dann würde vielleicht mancher Schnitzer in einem Gesetze, das im Volkshause beschlossen wurde, durch eine fachliche Kritik in dieser zweiten Kammer gebessert werden, zum Wohle des ganzen.

Das ist das Eine. Dann hätten wir noch ein Zweites. Wir wünschen eine vollständige Trennung der vollziehenden von der gesetzgebenden Gewalt. In dem vorliegenden Entwurf, der heute zweifellos Gesetzeskraft erlangen wird, ist diese Trennung nicht vorhanden. Ich bedaure das tief. Wir glauben, daß das eine Rückwärtsbewegung und nicht eine Vorwärtsbewegung ist. In der Trennung der Gewalten liegt die Grundlage für die Unparteilichkeit, für die Objektivität des Arbeitens. Je mehr Kräfte in einer Hand versammeln sind, desto parteipolitischer kann gearbeitet werden. Wir meinen auch, daß das Volkshaus mitunter nicht ganz unparteiisch sein wird, weil es aus Parteien gebildet ist, und leider die Parteipolitik mitunter über die Sache

geht und Selbstzweck und nicht nur Mittel zum Zweck ist. Wir sind der Auffassung, daß die Parteipolitik nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zwecke, zum Zwecke der Erreichung einer höheren, besseren Ordnung und Lebensmöglichkeit ist. Das wird aber nicht immer festgehalten. Es kann wohl vorkommen, daß sich die Regierung unter Umständen aus parteipolitischen Gründen zusammensetzt und daß daher eine solche Regierung, die ausschließlich diesem parlamentarischen Volkshause verantwortlich ist, in den Strudel der Parteipolitik, in den Strudel des parlamentarischen Kuhhandels, und in alle jene Dinge, die wir in der Vergangenheit immer mit Ekel wahrgenommen haben, von neuem hineingezogen wird. Darum meinten wir, es sei nicht in der Ordnung, daß die Regierung durch Wahl aus dem Hause jeweils zusammengesetzt wird und ausschließlich dem Hause und unter Umständen der Willkür der Parteien des Hauses ausgesetzt ist. Wir wünschten vielmehr, daß ein außerparlamentarischer Vollzugsrat da wäre, der zwar von der Nationalversammlung bestellt, aber einem Staatsgerichtshofe, der dem parlamentarischen Betriebe entzogen ist, verantwortlich wäre, verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze, die im Staate bestehen. Wir sind der Meinung, ein solcher nichtparlamentarischer Vollzugsrat würde das Arbeiten sachlicher gestalten, würde die Stetigkeit des Arbeitens im Staatsgetriebe aufrecht erhalten, würde also besseres leisten können als eine Regierung, die ausschließlich aus dem Hause heraus gewählt erscheint. Wir hätten also eine vollständige Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt und eine Unterstellung der vollziehenden Gewalt unter einen Staatsgerichtshof gewünscht, damit die politischen Fragen zu Rechtsfragen würden und auf diesem Wege über die politischen Kämpfe hinweg ihre unparteiische Erledigung finden. (Ruf: Souveränität des Volkes!) Die Souveränität des Gesetzes zum Wohle des Volkes und des Staates, das ist unser höchstes Ziel.

Ich erinnere an die Ansicht des Herrn Staatskanzlers, der mit vollem Rechte wiederholt auf die amerikanischen Verhältnisse hinwies und meinte, daß wir danach streben müßten, gewisse Dinge aus dem politischen Getriebe herauszubringen und auf richterlichem Wege zur Entscheidung zu bringen. Wir haben auch in diesem Gesetze einen Paragraphen, der sich auf das Verhältnis der Landesgesetze zu den Staatsgesetzen bezieht, und dort steht, daß schließlich eine richterliche Entscheidung darüber einzutreten hat, ob ein Landesgesetz im Rahmen der Staatsordnung berechtigt ist oder nicht. Das ist vollständig in Ordnung. Mit dieser Auffassung sind wir einverstanden, aber diese Auffassung wollen wir durchgreifend beachtet haben; wir wollen also, daß dieser Vollzugsrat nicht dem Hause, sondern einem Staatsgerichtshofe verantwortlich ist.

Wir wünschen also die vollständige Durchführung eines Prinzips, das in dem einen Punkte hier tatsächlich und folgerichtig angewendet ist.

Also keine Bevormundung, keine Parteiherrenschaft, sondern Unparteilichkeit und Herrschaft des Gesetzes, das wollen wir und wir glauben, das zum Nutzen des Staates und des Volkes durch eine solche Heraushebung der Regierungsgewalt aus dem parlamentarischen Getriebe zu erreichen.

Ich habe ferner angedeutet, daß die Zusammenlegung mancher Staatsämter unbedingt notwendig ist; so, wie es bisher gegangen ist, kann es auf keinen Fall weitergehen. Wir können nicht mehr mit etlichen 20 Staatsräten und mit noch mehr Staats- und Unterstaatssekretären amtieren, wir können diesen Apparat nicht weiter führen, das ist selbstverständlich, und ich stimme daher vollkommen dem Rufe nach Vereinigung der Ämter bei. Ich stimme auch bei, wenn es heißt, daß der Hilfsapparat einzelner Staatsämter zusammengezogen werden soll. Zu diesem Hilfsapparat gehören das Präsidium, die Rechnungsabteilung, die Archive und Büchereien, — das ist vollständig in der Ordnung, aber eine Zusammenziehung fordern wir, die sachlich möglich und begründet ist.

Und da haben wir nun ein Gebiet, wo wir die Zusammenziehung auf das allertiefe bedauern und auf das allerentschiedenste ablehnen, das ist die Zusammenziehung des Bildungswesens mit dem Innern. (Zustimmung.) Wo ist da die Gemeinsamkeit der Materie, von der der Herr Staatskanzler als ein Motiv und einem Gesichtspunkt für die Art der Zusammenziehung gesprochen hat? Wenn es sich bloß darum handeln würde, Geld zu sparen, wenn bloß dieser rein mechanische Gesichtspunkt in Betracht käme, könnte man vieles in unserer modernen Kulturwelt und Zeit aufheben. Aber wir gehen von dem Gesichtspunkte aus: Ist es materiell und inhaltlich zulässig, eine solche Zusammenziehung durchzuführen? Und wir sagen, unter keinen Umständen ist es zulässig, das Bildungswesen mit jenem Amt zu vereinigen, welches ganz andere Dinge, politisch-praktische Alltagsfragen, Sicherheitsangelegenheiten und dergleichen zu erledigen hat. Wollen Sie die Schule unter die Polizei stellen, paßt das irgendwie in einem modernen Staate zusammen? Das geht nicht, ich halte es sachlich für unmöglich, und auch für das Sparen auf diesem Gebiete sind wir nicht.

Wir glauben, man soll am rechten Fleck sparen, aber wenn es sich um die Bildung, um das wertvollste Kulturgut eines Volkes handelt, dann ist das Sparen am falschen Platz. (Zustimmung.)

Wir sind also der Meinung, daß diese Zusammenziehung von Bildungswesen mit Angelegenheiten des Staatsamtes des Innern nicht zulässig ist, am allerwenigsten aber, daß dieses so vereinigte Staatsamt der Staatskanzlei angegliedert werde.

Die Geschäfte des Innern gehören in die Staatskanzlei, das ist richtig und sachlich einwandfrei, aber das Bildungswesen muß als selbständige staatliche Organisation durch ein Amt bestehen bleiben, das eigens für diesen Zweck zu schaffen, beziehungsweise zu erhalten wäre. Freilich meinen wir, daß der Kultus in dieses Gebiet nicht hineingehört, denn Kultusfragen gehören nicht in diesen unmittelbaren Zusammenhang, wohl aber die Kunst in allen ihren Zweigen. Wir sind also der Meinung, daß die Kunst und alles, was mit der Volksbildung von der untersten bis zur höchsten Stufe zusammenhängt, einheitlich in einem Staatsamt für Bildungswesen zusammenfassen ist.

Und da wird nun in der Begründung gesagt — und darüber war ich am meisten erstaunt —, das selbständige Staatsamt für Bildungswesen hätte eigentlich im kleinen Österreich fast nichts zu tun. Nun, da bin ich gerade der entgegengesetzten Meinung; ich glaube, neben der Regelung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Fragen wird ganz besonders die Neuorganisation unseres gesamten Bildungswesens eine Hauptaufgabe der neuen Zeit sein. (Zustimmung.) Glauben Sie denn, daß wir in das Staatsamt für Unterricht bloß Verwaltungsbeamte, Juristen uns hineingesetzt denken? Nein, meine Herren, wir glauben, daß dort die tüchtigsten Fachmänner zu sitzen haben, die nicht bloß Akten formell zu erledigen, Streitigkeiten zu entscheiden und Personalernennungen durchzuführen haben, sondern wir stellen uns dieses Staatsamt ganz anders vor, wir stellen uns vor, daß dieses Staatsamt für Unterricht die Grundlagen des neuen Erziehungswesens wird auszuarbeiten, sachliche Arbeit zu leisten, also das große Kulturproblem anzupacken haben wird, das heute in der Luft liegt, denn das steht fest, unser Schul- und Erziehungswesen bedarf von unten bis oben einer gründlichen Erneuerung, darüber ist kein Zweifel. (Zustimmung.) Das Schulproblem wird nicht mit dem Schlagwort der Verstaatlichung der Volksschule erreicht werden können. Das fordern wir selbstverständlich, wir fordern überhaupt, daß das gesamte Bildungswesen eine Angelegenheit des Staates, des Volksganzen sein muß, weil wir die Bildung als einen wesentlichen Bestandteil des staatlichen Lebens betrachten. Aber nicht bloß um die Erhaltung und Verwaltung handelt es sich dabei, sondern um die Fragen: Wie werden wir die Volksschule inhaltlich neu auszustalten haben? Wie werden wir die Mittelschulen auszustalten haben? Was ist an den Hochschulen zu reformieren? Kurz, welchen Inhalt wird man dem ganzen Schulbetrieb geben? Das, meine ich, ist die Hauptsache, die dem neuen Staatsamt für Bildungswesen als Gegenstand für seine Arbeit wird zugemittelt werden müssen. Nicht die Verwaltungsgedanken; das ist das äußerliche, das

ließe sich mit einem anderen Staatsamt schon verbinden, aber die Ausarbeitung der neuen Bildungsziele, der neuen Inhalte, das bedarf der Fachmänner und deswegen glauben wir, daß ein Staatsamt für Unterricht, welches von Fachmännern, und zwar von den tüchtigsten Fachmännern geleitet ist, unbedingt als ein selbständiges Amt zu bestehen hat. Uns hat, meine Herren, das am meisten geschmerzt, daß man über das Bildungswesen hier einfach — ich könnte sagen — zur Tagesordnung übergegangen ist. (*Sehr richtig!*) Das bedauern wir auf das tiefste.

Freilich, etwas kosten wird das Bildungswesen schon, das ist ja richtig. Wenn es sich aber bloß um die Bezahlung des Staatssekretärs für Unterricht handelt: das werden wir noch aufbringen, wir Deutsche; so viel Liebe werden wir noch für unsere Schule haben; das ist das allerwenigste. Und wenn es sich um eine Bibliothek und um ein Archiv und um ein Präsidium handelt: Ich meine, das werden wir auch noch aufbringen, das müssen wir aufbringen, wenn es sich darum handelt, ob wir unser Volk geistig vereinenden lassen sollen. Schauen Sie sich um: Wie sehen wir denn heute aus? Sind wir nicht bettelarm, und zwar bettelarm nicht bloß an Besitz, sondern bettelarm auch an geistigen Inhalten? Das ist das gefährliche. Werden wir endlich die Leute wieder zu einer ordentlich aufbauenden Arbeit zu bringen vermögen — und das allein wird uns eine sichere Zukunft gewährleisten — und zwar alle Schichten der Bevölkerung oben und unten? Wir sind der Ansicht, daß die Pflicht zur Arbeit allüberall festgehalten werden muß, daß es nirgends Schmarotzer geben darf, weder oben noch unten in einer geordneten menschlichen Gesellschaft. Auch werden wir in der Erziehung und in der Schulbildung dafür sorgen müssen, daß für eine weitere Zukunft unsere Kulturschätze erhalten bleiben und Volksgemeingut werden. Dieses Bildungsamt wird also viele und große Arbeiten haben zum Segen für das ganze Volk und es wird gewiß nie an Arbeitslosigkeit zu leiden haben.

Endlich, verehrteste, ist es noch ein Punkt, der uns besonders interessiert, und das ist der letzte Punkt, der Artikel 14 im Gesetze über die Organisierung der Staatsregierung, nämlich diese parlamentarischen Unterstaatssekretäre. Wir wünschen nicht, daß die Unterstaatssekretäre aus dem Parlament genommen werden, also parlamentarisch sind. Wir wünschen, daß die tüchtigsten Fachbeamten hinaufkommen zur Leitung dieser Fachstellen. Wir wünschen nicht, daß das Beamtenamt poltiisiert wird, sondern wir wünschen, daß die fachliche Tüchtigkeit anerkannt wird, daß dem tüchtigen freie Bahn gegeben werde, auch den tüchtigen in der Beamtenwelt. Der tüchtige soll voran kommen: Das ist unsere Forde-

nung. Wir brauchen daher nicht parlamentarische, sondern fachlich befähigte Leiter der einzelnen Staatsämter. Wir sind deshalb Gegner der parlamentarischen Unterstaatssekretäre, so sehr wir den parlamentarischen Staatssekretär, der politisch und fachlich das Amt zu leiten und die Verantwortung zu tragen hat, selbstverständlich unterstützen. Aber der Fachmann muß dort in dem Betriebe der fachliche Leiter sein und deswegen sind wir unbedingte Gegner der Parlamentarisierung der Unterstaatssekretäre.

Sie sehen, hohes Haus, wir haben einige wichtige Punkte nicht nebensächlicher Natur, die wir hier vorzubringen haben und mit denen wir uns nicht einverstanden erklären können. Wir werden auch die entsprechenden Abänderungsanträge stellen. Ich befürchte allerdings, sie werden abgelehnt werden, es ist unmöglich, gegen den Strom zu schwimmen. Aber sagen wollten wir, was wir für Bedenken haben, aus welchen Gründen wir diese Bedenken vorbringen, und wenn die Mitglieder des hohen Hauses von den beiden Mehrheitsparteien in der Lage sind, uns zu überzeugen, daß unsere Gründe nicht stichhaltig sind, dann sind wir ebenfalls gewillt, das Gesetz in der bestehenden Form anzuerkennen. Nicht Opposition — das möchte ich ausdrücklich betonen — nicht Störung der Arbeit soll es sein, sondern wir wollen mitarbeiten, aber in dem Sinne, wie wir es für das Beste halten, und von diesem Gesichtspunkte aus haben wir unsere Stellungnahme zu diesen Gesetzentwürfen gekennzeichnet. Wir bedauern, daß wir die Gesetzentwürfe in der vorliegenden Form anzunehmen nicht in der Lage sind. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Präsident Hanauer:** Zum Worte gelangt Kollege Dr. Eisler.

**Abgeordneter Dr. Eisler:** Hohes Haus! Verehrte Herren und Frauen! Die gerechte Einschätzung der Gesetzesvorlagen über die wir jetzt zu entscheiden haben, wird nicht von einer Bekritik einzelner Artikel und einzelner nebensächlicher Entscheidungen, die in ihnen enthalten sind, ausgehen dürfen, sondern von der Frage, wieweit damit jene großen Forderungen erfüllt sind, deren Erfüllung die Gesamtheit von dieser Versammlung mit Recht verlangen darf: die grundlegenden Forderungen des demokratischen Staates. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Nationalversammlung, wenn sie bestehen will, in erster Linie die Pflicht hat, ihr künftiges Wirken auf der Grundlage der Demokratie aufzubauen und wir haben uns zu fragen, ob diese Gesetzesvorlagen dieser Forderung gerecht werden, ob sie würdig und entsprechend eines demokratischen Staatswesens sind oder ob das nicht der Fall ist.

Es kann gar kein Zweifel sein, daß mit diesen Gesetzesvorlagen ein demokratisches Staatswesen begründet wird. Wir haben bisher lediglich die Staatsform festgestellt, wir haben lediglich festgestellt, daß Deutschösterreich eine Republik und daß alle öffentliche Gewalt vom Volke eingesetzt sei. Aber damit, daß wir heute das Gesetz über die Volksvertretung votieren, gehen wir einen Schritt weiter; wir erfüllen damit ein Gebot, das uns die Demokratie auferlegt, indem wir feststellen, daß die vom Volke Deutschösterreichs gewählte Nationalversammlung als höchstes Organ des Volkes die oberste Macht in der Republik übernimmt.

Von diesen Gesichtspunkten aus müssen die Vorlagen, die vor uns liegen, beurteilt werden.

Es ist ja schon vom Herrn Berichterstatter mit Recht hervorgehoben worden — und auch wir Sozialdemokraten wollen dies besonders betonen —, daß wir jene wichtigen grundlegenden Gedanken, die bisher der österreichischen Gesetzgebung vollständig fremd waren und die in diesen Gesetzen zum ersten Male Anwendung finden, als eine Errungenschaft begrüßen, die uns nicht mehr genommen werden kann. Auch wir sehen eine dieser Errungenschaften in der Einführung des Referendums, in der Möglichkeit, die Stimme des Volkes direkt zu hören, wenn Entscheidungen zu fällen sind, über die nur das Volk selbst zu entscheiden imstande ist. Allerdings ist eine solche Entscheidung bereits gefällt worden: Das ist jenes Referendum, das das deutsch-österreichische Volk mit seiner Abstimmung in diesem Wahlkampfe abgegeben hat. Die Verfassungsgesetze, die wir heute beschließen wollen, sind das Ergebnis dieses Referendums und die Frage, die der Herr Berichterstatter aufgeworfen hat, ob es notwendig sei, diese Gesetze nochmals einer Volksabstimmung zu unterwerfen, ist beantwortet durch die Abstimmung im Wahlkampf, die einhellig dahin gelautet hat, daß das deutschösterreichische Volk sich für jene Staatsform und für jene Ordnung der Gewalten im Staat entschieden haben, die in diesem Gesetze zum Ausdrucke gelangte. Infolgedessen können wir ohneweiters das Ergebnis der Wahlen als das Referendum über diese Verfassungsgesetze bezeichnen und wir können sagen, das Volk Deutschösterreichs hat entschieden, es hat in jenem Sinne entschieden, der in so prägnanter Weise im Artikel 1 des Gesetzes über die Volksvertretung zum Ausdruck kommt.

Die Einwendungen, die gegen die Gesetze vorgebracht wurden, stammen nach unserer Überzeugung aus Vorstellungen, die einer nicht lange, aber hoffentlich für immer vergangenen Zeit angehören. (Sehr richtig!) Nur als eine Erinnerung an die Zeit, in der die Gesetzgebung sich im Schweiße ihres Angesichtes mühen mußte, der monarchischen Gewalt etwas abzulisten, nur als eine Erinnerung

an diese Zeit kann man jene Kritik bezeichnen, die es bemängelt, daß in diesem Gesetze nicht der Unterschied zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt vollständig beobachtet ist. Ich wundere mich darüber, daß gerade solche politische Kreise, die es ohne Widerstreben ertragen haben, daß alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer einzigen Person ohne jede Kontrolle verkörpert war, die das alles ruhig und so lange ertragen und gepriesen haben, es plötzlich nicht zu ertragen vermögen, daß in jene Körperschaft, der das Volk die Macht übertragen hat, auch alle Macht verlegt wird. (Sehr richtig!) Und es ist selbstverständlich, daß in dem Augenblick, in dem die Nationalversammlung Träger der höchsten Gewalt im Staat ist, es auch Sache der Nationalversammlung ist, die Gewalten im Staat zu ordnen, und diese Ordnung, welche die Nationalversammlung trifft, welche sie zum Teile heute in diesen Verfassungsgesetzen trifft, wird damit zu einem Ausdrucke des Volkswillens, und die Nationalversammlung ist auch berechtigt und in der Lage, dann, wenn diese Verteilung der Gewalten einer Abänderung bedarf, sie vorzunehmen.

Aber bei der näheren Überprüfung dieser Gesetze wird man vergeblich nach Bestimmungen suchen, die jene Gefahr, die mein Herr Vortredner uns in so lebhaften Worten vorgezeichnet hat, wirklich herbeiführen könnten. Wir finden nirgends, daß gesetzgebende und vollziehende Gewalt in eine Hand in dem Sinne, wie es hier behauptet wurde, gelegt sind. Das Haus, die Nationalversammlung, wählt die Regierung. Das ist nicht etwa eine neue Einrichtung, sie ist nach gut demokratischen Mustern gefunden worden, und wir können eine Regierung, die aus dem Hause gewählt wird und die auf Grund des Votums der Nationalversammlung ihr Mandat erhält, nur beglückwünschen, denn sie ist gewiß eine Regierung, welche mit Recht sagen kann, daß sie vom Volke, von der berufenen Vertretung des Volkes eingesetzt ist. Das ist gewiß kein Eingriff des Hauses in die vollziehende Gewalt. Aber in dem Augenblick, in dem die Regierung gewählt ist, hat sie bereits die Gewalt im Staat auszuüben und zu vollziehen und jene Solemnitätsakte, die dem Präsidenten dieses Hauses übertragen sind, sind nicht etwa unerwünschte Eingriffe in die vollziehende Gewalt, sondern sie sind im Gegenteile nach unserer Überzeugung dem Präsidenten dieses Hauses übertragen, weil diese Akte aller Parteilichkeit entrückt nur einer solchen Stelle übertragen sein sollen, deren Objektivität und Autorität über jeden Zweifel erhaben ist.

Das ist die Absicht, die uns bei diesen Bestimmungen geleitet hat und ich glaube, daß niemand leugnen wird, daß gerade jene Vorrechte, die der Präsident der Nationalversammlung durch diese Gesetze erhält und die allein zu jener Kritik

Unlaß geben konnten, die jetzt an den Gesetzen geübt wurde, die beste Lösung darstellen, die man sich dafür überhaupt denken konnte, außer man wünscht das, was wenigstens im Verfassungsausschuß und innerhalb der sozialdemokratischen Partei niemand gewünscht hat, daß nämlich an die Spitze der Republik irgend eine dekorative Persönlichkeit oder gar irgendein Präsident mit Äußerlichkeiten und mit Vorrechten gesetzt werde, von denen wir aber schon gar nichts wissen wollen. Wir gönnen diese Art von Präsidenten jenen Republiken, die sich sie gewählt und eingesetzt haben. Wir glauben, daß wir eine solche Dekoration an der Spitze nicht nötig haben, sondern daß es die erste Aufgabe unserer Verfassung ist, jeden Personenkult, jede Art der Hervorhebung der Person gegenüber der Sache aus dem Gesetz auszuschließen. Deswegen kann man es vom Standpunkt nicht nur der Sachlichkeit, sondern auch vom Standpunkt der Sicherung einer gerechten Verwaltung nur begrüßen, daß jene höchsten Funktionen, die bisher dem Monarchen vorbehalten und die in seiner Hand gegen Mißbrauch absolut nicht gesichert waren, in die Hand einer Stelle gelegt werden, der durch die Wahl zur Leitung dieser Versammlung, durch die Wahl an die höchste Stelle in dieser gesetzgebenden Versammlung auch jenes Maß von Vertrauen und von Objektivität gebührt, das allein die Ausübung dieser Rechte rechtfertigt.

Wir wüßten aber auch nicht, wie man es anders machen sollte. Die Regierungen vergehen und die Institution, die am dauerndsten ist — gewiß, sie kann einem Personenwechsel unterliegen —, die aber in ihrer Funktion, in ihrem Pflichtenkreis am dauerndsten ist, die immer zu Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet ist, ist die Leitung der Nationalversammlung.

Ich glaube mit Recht behaupten zu können und nichts Unwahres geagt zu haben, wenn ich darauf hinweise, daß in der Monarchie diese Rechte bei weitem nicht so unparteiisch ausgeübt werden konnten wie jetzt. Ich denke da an das Recht von Beamtenernennungen, das ganz unkontrollierbar ausgeübt wurde und das jetzt endlich nach gewissen festen Grundsätzen auszuüben ist. Ich denke an das Recht der Begnadigung und an ähnliche Rechte, die wir in diesem Geseze in die Hand des Präsidiums der Nationalversammlung, und damit in Hände legen, die wir kennen, während früher gerade die Ausübung dieser Rechte nur erfolgt ist unter dem Mantel der Protektion, durch Hinterturen und durch ähnliche unsaubere Mittel, allerdings zum Scheine ausgeübt durch die Spitze des Staates, durch den Monarchen. Was da geschehen ist, ist nichts anderes als die restlose Beseitigung jeder Erinnerung an die Monarchie, und wenn das beanstandet wird, so sehe ich darin nichts anderes als das Unvermögen, sich von den alten monar-

chischen Vorstellungen loszumachen. Es war halt doch schöner, wie es war.

Ebensowenig können die Einwendungen, die gegen den Aufbau der künftigen Staatsämter und der Staatsregierung vorgebracht wurden, mit Recht aufrechterhalten werden. Es ist zunächst Sache der Herren Berichterstatter, soweit diese Einwendungen sachlicher Natur sind, ihnen entgegenzutreten und es werden gewiß die Herren Berichterstatter in der Lage sein zu bestätigen, daß nicht, wie der Herr Vorredner behauptet hat, im Verfassungsausschuß in unsachlicher und übereilter Weise Anregungen niedergestimmt, sondern daß im Gegenteil alle Anregungen in durchaus sachlicher und ausführlicher Weise erörtert und, soweit sie der Berücksichtigung würdig waren, auch berücksichtigt worden sind. (Abgeordneter Dr. Angerer: Das ist subjektiv!) Das ist ganz gewiß richtig, und wer dort anwesend war wird es bestätigen. (Abgeordneter Dr. Angerer: Unsere Vertreter sind doch hier!) Die Herren sind hier und werden bestätigen, daß sie eine ganze Reihe von Anträgen eingebracht, daß sie alle ihre Wünsche vorgebracht haben und daß alle entgegengesetzten Entscheidungen, die der Verfassungsausschuß getroffen hat, sachlich begründet wurden und nur auf Grund sachlicher Argumente zum Besluß erhoben worden sind. (Zwischenruf.)

Aber, hohes Haus, es hat ja das, was vorgebracht wurde, auch eine politische Seite und es wurde das so dargestellt, als ob diejenigen, die für diese Neugestaltung der Staatsämter gestimmt haben, dem Staatsamt für Unterricht namentlich nicht jene Bedeutung beimäßen, dem ganzen Bildungswesen nicht jene große Rolle zuerkannten, die der Herr Vorredner ihm zuerkannt hat. Das ist nicht nur unrichtig, sondern das bedeutet gerade die Verkehrung der Verhandlungen des Verfassungsausschusses und ihrer Ergebnisse in ihr Gegenteil. Es hat unter uns nur eine Stimme gegeben, daß das Bildungswesen unter allen Umständen selbständige bleiben müsse, und dieser Wunsch ist auch in der Vorlage restlos erfüllt. (Widerspruch.) Wenn an der Spitze des Staatsamtes für Inneres und für Unterricht der Staatskanzler steht, so bedeutet das noch lange nicht die Unterstellung des Unterrichtes unter die Polizei, wie es hier dargestellt wurde, sondern das bedeutet nichts anderes, als daß Inneres und Unterricht nebeneinander stehen und daß, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, gewisse Hilfseinrichtungen dieser Ämter gemeinsam sind. Aber es gäbe überhaupt keine Zusammenlegung von Staatsämtern, wenn man für die Tatsache blind sein wollte, daß die bloße Vereinigung von Ämtern in ihren Hilfseinrichtungen gar nichts an ihrer Selbständigkeit und an der selbständigen Führung ihrer Agenden ändert.

Sie will dabei auf die sachlichen Übertreibungen gar nicht kommen, die in der Schilderung der Größe dieses Alntes gelegen waren. Ich kann nur sagen, daß sicher das Bildungswesen gut aufgehoben sein wird in der Hand, in die es gelegt wird, wenn alle Parteien für das Bildungswesen jenen Sinn und jenen Willen, es zu fördern, mitbringen werden wie die sozialdemokratische Partei. (Beifall und Händeklatschen.)

Was an diesen Gesetzen aber einer ganz kurzen Besprechung bedarf und was wir in der Diskussion nicht ganz übergehen wollen, das sind jene Bestimmungen, die das Verhältnis des Staates und der Staatsregierung zur Gesetzgebung der Länder regeln. Hier hat die Verfassung notwendigerweise in ein Gebiet eingreifen müssen, dessen nähere Ordnung künftigen Gesetzen vorbehalten bleiben wird. Der Grund dazu lag darin, daß in dem Augenblick, in dem sich die Gesetzgebung endgültig auf den Boden der Republik gestellt und dasjenige, was in der provvisorischen Verfassung an die Stelle der monarchischen Sanktion getreten war, nämlich die Sanktion durch den Staatsrat, durch dessen Beseitigung unmöglich gemacht hatte, es notwendig war, das Verhältnis der Staatsregierung zur Landesgesetzgebung zu regeln. Und da möchten wir als Vertreter eines Landes nicht unterlassen, unserer festen Überzeugung Ausdruck zu geben, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksvertretung in jenen Artikeln, die das Verhältnis der Staatsregierung und der Nationalversammlung zur Landesgesetzgebung regeln, uns als nichts anderes erscheinen, wie als Ersatz der alten Sanktion der Gesetzesbeschlüsse der Länder, daß aber auch nach unserer Überzeugung an dem sonstigen Rechtszustande nichts, weder gegen noch für die Länder geändert wird.

Wir würden es beklagen, wenn irgendwelche separatisch gestimmte Gemüter in den Ländern in den Bestimmungen der Artikel 12 bis 15 etwa ein Zurückweichen der Staatsgewalt und der gesetzgebenden Gewalt im Staate gegenüber den Ländern erblicken sollten. Denn nichts liegt uns ferner als einer solchen Tendenz nachzugeben oder ihr entgegenzukommen. Wir sind der Meinung, daß in dem Augenblick, in dem der alte Nationalitätenstaat zusammengebrochen ist, in dem der Staat, der uns geblieben ist, von Angehörigen einer einzigen Nation bewohnt ist, alle föderalistischen Bestrebungen der Vergangenheit angehören und daß es heute nur einen einzigen Staat geben kann und daß dieser Staat auch nur eine einzige Gesetzgebung verträgt. Wir glauben, daß das nicht nur ein Gebot der Erhaltung des Staates ist, sondern daß jede Verlegung dieses Grundsatzes die Länder am meisten schädigen würde, denn sie würde dazu führen, daß die Länder miteinander in die schwersten Gegensätze und Konflikte gebracht würden. Deshalb wünschen

wir, daß zwischen uns keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehe, daß durch die Neuregelung des Verfahrens über Gesetzesbeschlüsse der Länder nichts anderes erreicht werden soll als der Ersatz der alten Sanktion durch die Krone durch ein neues Verfahren.

Wir begrüßen die Formen, die dieses Verfahren jetzt erhält, wir begrüßen es, daß auch dieses Verfahren in den Formen der Demokratie, vor allem in den Formen, die auch einem sehr empfindlichen sittlichen und Rechtsgefühl entsprechen, vor sich geht. Wir begrüßen es, daß nicht mehr die früheren unkontrollierbaren Einstüsse darüber entscheiden, ob ein Landesgesetz sanktioniert wird oder nicht, so daß dies nicht mehr zu einem Gegenstande der Verbindungen und Protektionen gemacht werden kann, sondern daß darüber nur sachliche Argumente entscheiden oder dort, wo Verfassungsfragen eine Rolle spielen, nur eine gerichtliche Instanz berufen ist, objektiv und gerecht derartige Fragen auszutragen. Aber mit allem Nachdruck möchten wir erklären, daß wir eine Schranke für die Gesetzgebung der Länder aufgerichtet sehen in der Gesetzgebung, die die Republik selber schafft.

Es wird, wie schon von diesem Platze hergehoben wurde, Sache unserer Verfassung sein, darüber zu entscheiden, welche Kompetenzen den Ländern und welche dem Reiche endgültig zukommen. Wir werden aber kein Staat bleiben können, wenn wir uns nicht endlich dem Grundsatz unterwerfen, daß Reichsrecht Landrecht bricht, wenn wir nicht endlich den einzigen Grundsatz jedes staatlichen Gemeinwesens anerkennen, daß das, was die gesetzgebende Gewalt des Staates zur Norm gemacht hat, für alle verbindlich ist.

Diesen Grundsatz, hohes Haus, glauben wir, in diesen Bestimmungen verwirklicht zu sehen. Die Länder haben nach diesen Bestimmungen — und das wollen wir Sozialdemokraten als unsere feste Überzeugung hier bei der Beratung der Verfassung festgestellt haben — keinerlei Recht, die Gesetze, die die Republik selbst sich gegeben hat, zu mißachten und durch eigene Gesetze etwa außer Kraft zu setzen oder neben Gesetzen der Republik abweichende Gesetze zu beschließen. Wir glauben, daß deswegen verlangen zu müssen, weil sonst ein Zustand eintreten könnte, in welchem der deutschösterreichische Staatsbürger gebunden wäre, widersprechenden Gesetzen zu gehorchen, und diesen Zustand, dem manche separatisch Neigung in den Ländern nachzustreben scheint, könnten wir nicht ertragen. Deshalb wollen wir diese Feststellung vorgebracht wissen, um ein für allemal zum Ausdruck zu bringen, welche rechtliche Bedeutung wir diesen Bestimmungen über das Verhältnis der Landesgesetzgebung zu den staatlichen Gewalten beimessen.

Ich brauche nicht erst anzuführen, daß wir Sozialdemokraten für die vorliegenden Gesetze, sowohl für das Gesetz über die Volksvertretung wie für das Gesetz über die Organisation der Staatsregierung stimmen werden. Wenn wir darüber eine rasche Beratung und Verhandlung gewünscht und geführt haben, so war das nicht, wie der Herr Vorredner behauptet hat, Flüchtigkeit, Unsachlichkeit und Übereilung, sondern es war der dringende Wunsch, jene Schranken aus dem Wege zu räumen, die uns von nützlicher Arbeit für das Volk scheiden.

Wir müssen eine Regierung, wir müssen gesetzliche Grundlagen für die Arbeit dieses Hauses haben, um endlich wenigstens einen kleinen Teil jener Versprechungen erfüllen zu können, die dem Volke draußen gegeben wurden und auf deren Erfüllung das Volk mit Ungeduld wartet. In einer Zeit, in der die Not so groß ist wie in unserer Zeit, können wir nicht etwa mühselig Paragraphen bauen und kleine Schönheiten oder Unschönheiten des Gesetzes hervorheben und erörtern, sondern in einer solchen Zeit müssen wir uns freuen, daß wir dazu gekommen sind, eine demokratische Grundlage für unsere weitere Arbeit zu schaffen und nun ist es unsere Sache, rasch zu beschließen und an das zu gehen, was unser hartt, an nützliche Arbeit für das Volk. (Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Preußler. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Preußler:** Hohes Haus! Ich will mich in meinen kurzen Ausführungen auf die Besprechung der Artikel 12 bis 15 des Gesetzes über die Volksvertretung beschränken. Ich stehe gleichfalls auf dem Standpunkt meines Vorredners, daß Reichsrecht Landrecht bricht und daß es für unsere Länder, für die ganze Entwicklung unserer Zukunft schädlich wäre, wenn bezüglich der Bestimmungen der Artikel 12 bis 15 irgendwelche irrite Auffassung in den Ländern entstehen würde. Ich stehe auf dem Standpunkt der freiesten Lokalverwaltung, auf dem Standpunkt, daß die Lokalverwaltung eine möglichst weitgehende sein soll. Aber die Lokalverwaltung darf das Reichsrecht nicht brechen und es darf bei ihrem Aufbau insbesondere in dem uns gegebenen Rahmen eines nicht vergessen, daß die Nationalversammlung ja eigentlich nur ein Landtag ist, wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, daß wir uns an das große Deutschland anschließen. Wir können in diesem Falle, wie jedes andere deutsche Bundesland nicht mehr als Reichsvertretung selbst, sondern als die besondere Bundeslandvertretung gelten. Auf dieser Grundlage muß nun auch die Staatsverfassung Deutschösterreichs

aufgebaut werden, weshalb die Existenz der einzelnen Landtage da draußen nur von sehr kurzer Dauer sein kann. Ich stelle mir daher die Sache so vor, daß wir Landesverwaltungen mit erweiterten Landesräten erhalten. Daß wir uns aber den kostspieligen Apparat von unzähligen Landtagen gestatten könnten und dann obendrein noch einen großen deutschösterreichischen Landtag, das wäre ja die Lächerlichkeit selbst. Von diesem Gesichtspunkt bedauere ich, daß der Grundsatz, daß Reichsrecht Landrecht breche, nicht in dieses Verfassungsgesetz aufgenommen wurde und daß die Kompetenzen der Länder nicht schon im voraus abgesteckt wurden, daß irgendwelche weitgehende Illustrationen über die Autonomie der Länder nicht entstehen können. Denn wir Deutschösterreicher sind, wie ich schon ausführte, gemessen an den anderen Bundesstaaten Deutschlands, selbst wenn Deutschböhmen und Schlesien an uns fallen wird, doch kein größeres Land, wie einer der größeren deutschen Bundesstaaten. Ich glaube daher, daß es vom Standpunkt der Länder selbst äußerst schädlich wäre, unangesezt dem kleindeutschen Geist Vorschub zu leisten. Ich bin daher der Meinung, daß dieses Gesetz über die Volksvertretung nur in dem von mir ausführten Geiste aufgefaßt werden kann. (Beifall.)

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Generaldebatte ist daher geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

**Berichterstatter Dr. Seipel:** Hohes Haus! Von den Ausführungen des Herrn Kontraredners berührt eigentlich nur ein Teil das Gesetz, das zu vertreten ich die Ehre habe. Er hat es beklagt, daß in dieses Gesetz nicht Bestimmungen, die das Zweikammersystem eingeführt hätten, aufgenommen würden. Mir kommt vor, der Herr Redner hat übersehen, daß Artikel 1 dieses Gesetzes mit den Worten beginnt (liest): „Die vom Volke Deutschösterreichs gewählte Konstituierende Nationalversammlung übernimmt als höchstes Organ . . .“ Es handelt also dieses Gesetz nicht von der Volksvertretung, wie diese für alle Zukunft eingerichtet werden soll, sondern von der Konstituierenden Nationalversammlung. Im zweiten Artikel kehrt dieselbe Redewendung wieder, und wenn an späteren Stellen das eine oder andermal nur von der „Nationalversammlung“ gesprochen wird, so versteht es sich ganz von selbst, daß da die Konstituierende Nationalversammlung gemeint ist.

Und nun frage ich den Herrn Kontraredner, wie er sich die Möglichkeit vorstellt, daß wir, da wir als Konstituierende Nationalversammlung nach

den von der Provisorischen Nationalversammlung gesetzten Bestimmungen gewählt worden sind, schon in dieses Gesetz von der Konstituierenden Nationalversammlung etwas über ein Zweikammersystem hätten hineinbringen sollen. (Zwischenrufe.)

Aber wenn auch ein solcher allgemeiner Grundsatz für die Zukunft hätte aufgenommen werden können, so möchte ich doch daran erinnern, daß so wichtige prinzipielle Fragen, über welche, wie wir heute aus den Ausführungen zweier meiner verehrten Herren Vorredner entnommen haben, ganz verschiedene Anschauungen in diesem Hause bestehen, in der gebotenen kurzen Zeit nicht hätten durchberaten werden können. Der Herr Kontraredner hat freilich gemeint, wir hätten einen oder zwei Tage leicht zugeben können. Ich sage aber, daß ein oder zwei Tage noch lange nicht genügen würden, um eine so grundlegende Frage mit der entsprechenden Ausführlichkeit, die sie erfordert, zu erörtern.

Es ist durch dieses Gesetz in keiner Beziehung der Verfassung präjudiziert, welche die konstituierende Nationalversammlung selbst unserem Staate Deutschösterreich geben wird. Ich möchte diese Redewendung, daß nicht präjudiziert ist, aber auch meinem unmittelbaren Herrn Vorredner gegenüber zur Anwendung bringen. Der Herr Abgeordnete Preußler hat Prophezeiungen von sich gegeben; er hat seiner Ansicht Ausdruck gegeben, wie es in Zukunft mit unseren Landtagen sein werde. Ich und meine Parteifreunde und gewiß noch manche andere von den anwesenden Frauen und Herren stellen uns die Entwicklung in der Zukunft etwas anders vor. Aber ich glaube, das gehört nicht zu diesem Gegenstand.

Wenn der Herr Abgeordnete Preußler sagt hat, er hoffe, das vorliegende Gesetz werde in dem Sinne verstanden werden, wie er ihn dargelegt hat, so meine ich, es muß ausschließlich in dem Sinne verstanden werden, der in den Worten der Gesetzesvorlage enthalten ist. (Rufe: Sehr richtig!) In dem Teile des Gesetzes, der von dem Verhältnisse des Staates zu den Ländern handelt, ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Eislser mit Recht hervorgehoben hat, ein Ausgleich für die gegenwärtige Zeit geschaffen in der Absicht, nach keiner Richtung hin zu präjudizieren und dem hohen Hause die volle Möglichkeit zu wahren, die Verfassung von Deutschösterreich, die als endgültig einst maßgebend bleiben soll, in voller Freiheit zu geben. Sonst habe ich in diesem Zeitpunkt der Erörterung nichts hinzuzufügen, als daß ich das hohe Haus bitte, in die Spezialdebatte einzugehen. (Bravo! Bravo!)

**Präsident:** Ich erteile nunmehr dem Herrn Berichterstatter Eldersch das Wort.

**Berichterstatter Eldersch:** Hohes Haus! Ich habe gegen die Bemerkungen des Herrn Kontraredners, so weit sie sich auf das Gesetz über die Staatsregierung beziehen, folgendes zu sagen: Was die Eile anbelangt, die er ausgestellt hat, mit der die Verhandlungen geführt wurden, so muß gesagt werden, daß bei diesen vorbereitenden Arbeiten höchste Eile notwendig ist, denn wir müssen dazu kommen, endlich die Regierungsgewalt zu organisieren, wir müssen dazu kommen, die Regierung zu konstituieren. Die Bevölkerung will von uns Taten sehen, die Bevölkerung will, daß wir zu jener Arbeit gelangen, zu der wir eigentlich berufen worden sind, und wir können uns also nicht, so gerne es vielleicht viele von uns wollten, Zeit lassen, um diese Arbeiten zu vollenden. Das muß der Herr Kontraredner auch zugeben, daß es nicht Übelwollen und daß es nicht eine Unterdrückung der Meinungsäußerungen einer Partei ist, sondern, daß wir eben in unseren Terminen so gedrängt werden, gedrängt werden durch die Verhältnisse, in denen wir leben und durch das Volk, das sachliche Arbeit von uns verlangt, daß wir eine solche Beschleunigung eintreten lassen müssten. Zudem waren die Anträge, die von der Gegenseite gestellt wurden, so bekannt, daß wir doch keine lange Debatte darüber zu führen brauchen. Wir brauchen keine lange Debatte darüber, wenn der Antrag gestellt wird, es soll das Zweikammersystem eingeführt werden. Da weiß jeder, was da verlangt wird. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß es nicht zeitgemäß sei, jetzt über derartige Projekte zu reden, die in früherer, längst vergangener Zeit vielleicht aktuell gewesen sind, aber für die Gegenwart und für die Zukunft nicht mehr aktuell sind.

Ich komme nun zu dem Vorschlag, es möge ein nichtparlamentarischer Vollzugsausschuß vom Parlamente gewählt werden, dem die Ausübung der Regierungsgewalt übertragen wird. Ja, meine Herren, wenn wir einen nichtparlamentarischen Vollzugsausschuß wählen, so wählen wir ihn ja nach den Vorschlägen der Parteien und es werden sich natürlich in diesen Vorschlägen Personen befinden, die als Parteigänger der einzelnen Parteien dieses Hauses bekannt und gewertet sind. Wir würden also Personen wählen, die zwar nicht dem Parlamente angehören, aber doch auch Politiker sind, weil sie das Vertrauen der Parteien des Hauses haben sollen. Ich frage nun, welchen Wert ein Vollzugsausschuß hat, welcher aus Personen besteht, die nicht dem Hause angehören und die auch nicht dem Hause für ihre Tätigkeit verantwortlich sind! Wir haben also einen solchen Vorschlag abgelehnt. Eine lange Debatte war darüber nicht nötig.

Ich komme nun zur Beanstandung des Vorschlages, das Unterrichtsamt mit dem Staatsamt

des Innern zusammenzulegen. Es wurde schon von einem der Herren Vorredner betont: Was die Förderung des Volksunterrichtes und der Volksbildung anbelangt, so werden Sie sicher bei den Parteien des Hauses, zumal bei der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, jede Unterstützung finden. Kann nun der Umstand, daß die Hilfsämter der Staatsämter zusammengelegt werden — die Hilfsorgane dieser Ministerien, aber nicht ihre Referate, nicht die sachliche Erledigung dieser Agenden zu besorgen haben — die Ausgestaltung der Volksbildung, die Ausgestaltung unseres Unterrichtswesens hindern? War es früher, da es ein selbständiges Staatsamt war, besser? Vergessen Sie nicht, daß nach den bestehenden Gesetzen das Unterrichtsamt nur vielsach eine polizeiliche Kompetenz gegenüber dem Volksschulwesen und auch gegenüber einem großen Teil der Mittelschulen gehabt hat, daß also sicherlich die Zusammenlegung und die Unterstellung unter die Person des Staatskanzlers der Bedeutung des Unterrichtsressorts keinen Abbruch tun, und daß, was an uns liegt, sachlich die Ausgestaltung des Unterrichtswesens zu fördern, sicherlich geschehen wird. Ich bitte demnach um die Annahme der Anträge des Ausschusses.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Die beiden in Verhandlung stehenden Gesetze sind Verfassungsgesetze. Es muß daher die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses konstatiert werden. Die Gesetze gelten nur dann als angenommen, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Ich konstatiere zunächst die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche auf Grund der vorliegenden Berichte in die Spezialdebatte der beiden Gesetze eingehen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen.

Ich werde die Spezialdebatte für jedes einzelne Gesetz vornehmen, also zuerst die Spezialdebatte über das Gesetz über die Volksvertretung. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor. Ich bringe daher das Gesetz, und zwar die Artikel 1 bis inklusive 16 zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen sechzehn Artikeln des Gesetzes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Männer, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind,

sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Wieder mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Damit ist also das Gesetz im ganzen angenommen.

**Berichterstatter Dr. Seipel:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für diesen Antrag sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat das Gesetz über die Volksvertretung (gleichlautend mit 61 der Beilagen) mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Spezialdebatte über das Gesetz über die Organisation der Staatsregierung. Wünscht jemand das Wort. (*Abgeordneter Dr. Waber: Ich bitte um das Wort!*) Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Waber das Wort.

**Abgeordneter Dr. Waber:** Hohes Haus! Für die Abstimmung über ein Vertrauens- oder Misstrauensvotum der Regierung gegenüber ist in dem Gesetzentwurf eine qualifizierte Anwesenheit vorgesehen, wie sie bei Verfassungsgesetzen vorgeschrieben ist. Nun weiß ich sehr wohl, daß jede Regierung ein sehr wichtiges Ding ist, aber ich meine, daß keine Veranlassung vorhanden ist, erst mit den besonderen Erfordernissen einer qualifizierten Mehrheit über ihr Schicksal entscheiden zu lassen. Es ist gewöhnlich so, daß die Regierung nicht gerade durch die Anwesenden, sondern durch die Abwesenden fällt. Wenn wir in diesem Verfassungsgesetze eine Sicherung der Regierung durch Abwesende schaffen wollen, so vergehen wir uns dadurch gegen die Grundprinzipien des Parlamentarismus. Wenn eine Regierung nicht mehr imstande ist, die Mehrheit bei einer Anwesenheitsziffer, die zur Beschließung über die wichtigsten Gesetze erforderlich ist, zu finden, dann hat diese Regierung keine Existenzberechtigung mehr. Aus diesen Gründen spreche ich mich dagegen aus,

dass diese qualifizierte Anwesenheit in das Gesetz aufgenommen wird, und beantrage die Streichung dieses Teiles des Absatzes 2 des Artikels 4.

**Präsident:** Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist auch nicht der Fall.

Es wurde mir im letzten Augenblick von dem Herrn Abgeordneten Dr. Waber eine große Anzahl von Anträgen, Abänderungsanträgen, Streichungsanträgen u. dgl. überreicht, die ich momentan nicht ordnen kann. Ich unterbreche behufs Vorbereitung der Abstimmung die Sitzung für einige Minuten.

(Die Sitzung wird um 5 Uhr 20 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 5 Uhr 25 Minuten nachmittags:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Von dem Herrn Abgeordneten Sever ist zunächst der Antrag gestellt worden, dass es im Titel des Gesetzes nicht heißen soll, „Gesetz vom . . . . . über die Organisation der Staatsregierung“, sondern bloß kurz „über die Staatsregierung“.

Ich werde in der Form abstimmen lassen, dass ich zunächst abstimmen lasse über die Fassung „Gesetz vom . . . . . über die Staatsregierung“ und dann darüber, ob die Worte „Organisation der“ einzustellen sind oder ob sie im Sinne des Antrages Sever weg zu bleiben haben.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche der Fassung „Gesetz vom . . . . . über die Staatsregierung“ zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich konstatiere jetzt gleich bei der ersten Abstimmung, dass ich nicht jedesmal, wenn die Zweidrittelmehrheit erzielt ist, das speziell sagen, sondern nur, wenn es nicht der Fall wäre, dies konstatieren werde.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche entgegen diesem Antrage Sever wünschen, dass die Worte „Organisation der“ im Titel des Gesetzes zu verbleiben hätten, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist abgelehnt, es bleibt also bei der beschlossenen Fassung.

Es liegt ferner zu Artikel 1 des Gesetzes der Gegenantrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schönbauer, Dr. Angerer und Ge- nossen vor, es hätte der Artikel 1 zu lauten (liest):

„Mit der Regierungs- und Vollzugs- gewalt wird ein nichtparlamentarischer Vollzugsrat betraut. Der Vollzugsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte, den Ministerpräsidenten und die Staats- minister.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Gegenantrag gegen Artikel 1 der Vorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Artikel 1 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Bei den Artikeln 2, 3, 4 und 5 sind Abänderungs- oder Zusatzanträge nicht gestellt. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Artikeln in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Bei Artikel 6 ist ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Sever, und zwar soll ein zweites Alinea angefügt werden, das lautet (liest):

„Die in den §§ 14 und 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof, dem Staatsrat oder seinem Direktorium übertragenen Befugnisse gehen auf den Präsidenten der Nationalversammlung über.“

Ich werde zunächst den Absatz 1 des Artikels 6 zur Abstimmung bringen. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Sever zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Bei Artikel 7 wird vom Herrn Abgeordneten Sever beantragt, nach dem 1. Absatz noch einzufügen (liest):

„Die Ernennung des Präsidenten des Staatsrechnungshofes erfolgt über Vorschlag des Haupthausschusses, von höheren Beamten über Vorschlag des Präsidenten des Staatsrechnungshofes.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für den Absatz 1 des Artikels 7 sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Sever auf Anfügung der eben verlesenen Worte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Der übrige Teil des Artikels 7 und der Artikel 8 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu Artikel 9 liegt ein Gegenantrag vor, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schönauer und Genossen. Dieser Artikel 9 hätte nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Dr. Schönauer und Genossen zu lauten (*liest*):

„Zur Durchführung der Aufgaben der obersten Staatsverwaltung werden in Zukunft folgende Staatsämter mit dauernden Aufträgen und Vollmachten bestehen:

Die Staatskanzlei mit ihrem bisherigen Wirkungskreise und dem des bisherigen Staatsamtes für Inneres unter der Leitung des Staatskanzlers;

dann:

1. das Staatsamt für Bildungswesen, dem die gesamte staatliche Unterrichts-, Kunst-, Wissenschafts- und Volksbildungspflege zusteht.

In Punkt 6, Absatz 2, wären demgemäß die Worte „Inneres und“ zu streichen.“

Ich werde daher zuerst über Absatz 1 bis zum Ende des Punktes 1 abstimmen lassen, wo eben der genannte Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schönauer und Genossen vorliegt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit diesem Änderungsantrage gegen Absatz 1 bis inklusive Punkt 1 einverstanden sind, sich von den Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche dem Ausschuszantrage, und zwar dem Artikel 9 ganz, unter vorläufiger Hinweglassung der Worte „Inneres und“ in Punkt 6, Absatz 2, zustimmen, sich von den Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, da durch den Antrag Dr. Schönauer die Worte „Inneres und“ bestritten sind — da ich über einen Ablehnungsantrag nicht abstimmen lassen kann, sondern positiv abstimmen lassen muß — diejenigen Mitglieder, die für die Beibehaltung der Worte des Ausschuszantrages „Inneres und“ sind, sich von ihren Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Die Artikel 10, 11, 12 und 13, sind unbeanstandet. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Artikeln in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu Artikel 14 liegt ein Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schönauer, Dr. Angerer und Genossen vor, der lautet (*liest*):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Artikel 14 des Gesetzes über die Staatsregierung wird gestrichen.“

Ich kann einen Streichungsantrag überhaupt nicht zur Abstimmung bringen lassen, sondern es wird durch die positive Abstimmung jedes Mitglied Gelegenheit haben, seine Meinung zu diesem Artikel zu bekunden. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die den Artikel 14 in der Fassung des Ausschuszantrages annehmen wollen, sich von ihren Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Wer für den Artikel 15 ist, wolle sich von dem Sitz erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit sind die einzelnen Artikel beschlossen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für den Eingang und Schluß stimmen wollen, sich von ihren Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz über die Staatsregierung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses beschlossen. (*Beifall.*)

Berichterstatter **Eldersch**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dafür sind, sich von ihren Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzten zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über die Staatsregierung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch in dritter Lesung beschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Entschließungen, und zwar liegt vor der Entwurf einer Entschließung der Konstituierenden Nationalversammlung zum Artikel 9, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes über Organisation der Staatsregierung.

Dieser Entschließungsantrag wird vom Ausschusse beantragt und lautet (*liest*):

„Die Nationalversammlung legt in Anbetracht der Bedeutung und Eigenart der Unterrichtsverwaltung größtes Gewicht darauf, daß diese Verwaltung auch nach der Zusammenlegung der beiden bisherigen Staatsämter des Innern und für Unterricht in ihrem inneren Betriebe vollkommen selbstständig geführt werde. Die durch die Verringerung des Staatsumfanges und die unbedingt gebotene Sparsamkeit in der Staatsverwaltung unvermeidlich gewordene Verbindung der beiden genannten Ämter soll ausschließlich in der räumlichen Zusammenlegung und der Vereinheitlichung des Archiv-, Bibliotheks-, Rechnungs- und Hilfsämterdienstes zum Ausdruck kommen.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ferner liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schacheral auf folgende Entschließung (*liest*):

„Die Nationalversammlung legt in Anbetracht der Bedeutung und Eigenart der staatlichen Gesundheitsverwaltung und in Würdigung der neuerlich vorgebrachten Wünsche der gesamten Ärzteschaft nach möglichster Aufrechterhaltung der erst vor kurzem durch Schaffung eines Ministeriums, beziehungsweise Staatsamtes für Volksgesundheit verwirklichten Selbstständigkeit dieses Zweiges der Staatsverwaltung größtes Gewicht darauf, daß das Volksgesundheitsamt im Rahmen des Staatsamtes für soziale Verwaltung den bisherigen Wirkungskreis und die bisherige Selbstständigkeit der Organisation unter fachmännischer Leitung beibehält.“

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Waber ist ein Entschließungsantrag gestellt, der mit diesem, nachdem der Herr Antragsteller sich akkommidiert hat, vollkommen wörtlich übereinstimmt. Ich werde daher diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Schacheral zur Abstimmung bringen, durch dessen Annahme dann auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Waber erledigt ist.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Entschließungsantrag Schacheral zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat diese Entschließung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorbereitung der Sozialisierung.

Ich schlage vor, von der Drucklegung des Ausschußberichtes und von der 24 stündigen Frist zur Auslegung des Berichtes abzusehen, und ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität dem Vorschlag zugestimmt.

Zum Berichterstatter über dieses Gesetz wurde vom Ausschusse der Herr Abgeordnete Domes bestimmt. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Domes (*von der Tribüne*): Hohes Haus! Nach dem wirtschaftlichen Niedergang, den der furchtbare Krieg auf dem Gebiet der Staatswirtschaft und der Volkswirtschaft gezeigt hat, ist es ganz natürlich, daß die künftige Wirtschaft neu fundiert werden muß. Daran zweifelt niemand, daß die Grundlagen anders sein werden als die der Vergangenheit, daß die Grundlagen für die Neuorientierung und Neufundierung unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens andere sein müssen, als sie vor der Kriegszeit und während der Kriegszeit waren. Das ist die Überzeugung des größten Teiles der Bevölkerung.

Aus dieser Überzeugung heraus hat die sozialdemokratische Fraktion und der Klub der Christlichsozialen dem Hause Anträge unterbreitet, die darauf abzielen, eine Kommission einzusetzen, welche das Sozialisierungswerk in die Bahnen lenken soll.

Der Verfassungsausschuß hat sich nun mit diesen Anträgen beschäftigt und schlägt Ihnen vor, die Sozialisierungskommission nach folgenden Bestimmungen zu konstituieren (*liest*):

„Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

Aus Gründen des öffentlichen Wohlens können hierzu geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, von dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden entweder in eigene Verwaltung übernommen oder unter die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Körperchaften gestellt werden. (§ 365 a. b. G. B.).

Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungsgesetze geregelt.“

In dem § 1 ist also gesagt, daß die Nationalversammlung grundsätzlich beschließt, daß ein vorbereitendes Instrument geschaffen werden soll, das der Gesetzgebung weitere Anträge auf Sozialisierung bestimmter Wirtschaftsbereiche unterbreitet (*liest*):

### § 2.

Durch Gesetz können hierzu geeignete Wirtschaftsbetriebe zu Genossenschaften öffentlichen Rechtes

vereinigt, unter die Aufsicht des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden.

### § 3.

Die Vertreter der Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, in denen sie beschäftigt sind, wird durch ein besonderes Gesetz gewährleistet werden.

### § 4.

Mit der Vorbereitung der in den §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Gesetze wird eine Staatskommission für Sozialisierung betraut. Der Vorstand der Sozialisierungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern. Er wird von der Nationalversammlung über Vorschlag des Haupthausschusses gewählt. Der Präsident hat das Recht und die Verantwortung eines Staatssekretärs (Artikel 13, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation der Staatsregierung)."

Hier möchte ich bemerken, daß der Charakter eines Staatssekretärs ausschließlich dem Präsidenten der Kommission gewahrt werden soll. (Liest:)

### § 5.

Als Mitglieder der Sozialisierungskommission beruft der Vorstand auf ein Jahr Vertreter der beteiligten Staatsämter, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Sachverständige aus dem Kreise der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer, sowie andere Fachmänner."

### § 6.

Der Präsident der Sozialisierungskommission hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte die für die Vorbereitung der ihr übertragenen Arbeit erforderlichen Erhebungen zu pflegen und zu diesem Zwecke Auskunfts Personen einzuberufen, Wirtschaftsbetriebe zu besichtigen, in deren Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen Einficht zu nehmen und von ihnen alle auf den Betrieb bezüglichen Nachweisungen einzuholen.

Auf Ersuchen des Präsidenten werden diese Erhebungen von den zuständigen Staatsämtern durchgeführt."

### § 7.

Wer die geforderten Auskünfte verweigert, den Zugang zu Betriebsstätten oder den Einblick in Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen verwehrt oder die eingeholten Nachweisungen nicht beibringt oder umrichtige Nachweisungen beibringt, wird wegen Übertretung mit Geld bis 20.000 K und mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft."

### „§ 8.

Über die Durchführung der im § 6 vorgesehenen Erhebungen ist das Amtsgeheimnis streng zu wahren. Die bei den Erhebungen beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Sozialisierungskommission werden, wenn sie ihnen auf diese Weise zur Kenntnis gelangende Verhältnisse der Betriebe oder die darüber geplünderten Verhandlungen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft."

### „§ 9.

Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Kanzlei der Sozialisierungskommission ist im Staatsvoranschlag Vorlage zu treffen.

Die Vergütung für die Arbeiten, die von den Mitgliedern der Sozialisierungskommission und von anderen zur Arbeit herangezogenen Fachmännern geleistet werden, wird vom Vorstand festgesetzt."

### „§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler betraut."

Das Gesetz enthält über den Umfang und die allgemeinen Bestimmungen der Sozialisierung selbstverständlich nichts. Darüber, was in den Umfang und den Aufgabenkreis der Sozialisierung fallen soll, werden besondere Gesetze vorgelegt werden. Das Gesetz will lediglich ein Instrument, eine Organisation schaffen, die dem Hause Vorläufe auf Sozialisierung machen soll. Ich bitte um Annahme des Gesetzes.

**Präsident:** Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Stocker; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Stocker:** Hohes Haus! Im Namen meiner Parteigenossen möchte ich bemerken, daß wir im wesentlichen für die Annahme des Gesetzes sind. Jedoch möchten wir in einer Beziehung, soweit es sich auf Grund und Boden, auf land- und forstwirtschaftlichen Besitz bezieht, eine klarere Fassung haben. Vom Standpunkte der Landwirtschaft sind wir gegen die Sozialisierung aus Gründen, die jeder Landwirt billigen muß. Denn durch die Sozialisierung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens würde die Erzeugung der Nahrungsmittel auf ein Minimum herabgedrückt werden. Das treibende Moment in der landwirtschaftlichen Erzeugung ist das persönliche Interesse

an Grund und Boden und an der Bewirtschaftung. Wo dieses persönliche Interesse ausgeschaltet wird, da erstickt und erstirbt jede Arbeitsfreudigkeit. In dem Augenblicke, wo dieses persönliche Interesse, das treibende Moment alles Fortschrittes verschwände, würde die Nahrungsmittelherzeugung auf das schwerste geschädigt werden. In einem sozialisierten landwirtschaftlichen Betriebe würde es sich der Bauer wohl überlegen, von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang zu arbeiten. Und wenn er im sozialisierten Betriebe gleichfalls den achtstündigen Arbeitstag einführt — und er würde ihn einführen, wenn das persönliche Interesse fehlt — dann würde die heutige Tendenz der Nahrungsmittel nur ein Kinderspiel sein gegen das, was käme.

Wir wissen sehr wohl, daß der Großgrundbesitz über eine bestimmte Größe von volkswirtschaftlichem Schaden ist, und wir haben insbesondere im Alpenlande gesehen, wie schwer durch das bisherige Treiben des Großgrundbesitzes der Bauernstand und zugleich die ganze Volksnährung geschädigt worden ist. Wir haben gesehen, wie durch den kapitalistischen Geist, durch das Bestreben, möglichst viel Besitz an sich zu bringen, Tausende und Tausende bürgerlicher Besitze verloren gegangen und der Nahrungsmittelherzeugung entzogen worden sind. Ganze Täler sind im Alpenlande zum Aussterben gebracht worden. Das hat besonders jetzt im Kriege das ganze Volk bitter büßen müssen. Dem Kapitalismus und den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzern war es bei ihrem Grunderwerb nicht darum zu tun, Nahrungsmittel, Brot zu erzeugen und möglichst vielen Familien Existenz zu geben, sondern diese bürgerlichen Besitze wurden zusammengefaßt und zusammengelegt in erster Linie als Kapitalsanlage und als Mittel für Sport und Vergnügen. (*So ist es!*) Tausende Hektare landwirtschaftlichen Besitzes sind der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen, zu Wald und Jagdbesitz zusammengelegt und vielfach der Verödung preisgegeben worden. Und mit der Verödung des Grundbesitzes wurden zahlreiche bürgerliche Familien der Verelendung preisgegeben.

Deshalb fordern wir, daß auch in dieser Beziehung eine Reform durchgeführt werde. Wir müssen aber wohl unterscheiden zwischen den Verhältnissen in industriellen und denen in land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben. Diese beiden Fragen müssen ihrer Natur nach ganz selbstständig behandelt werden. Landwirtschaftlicher Grund und Boden ist am zweckmäßigsten in der Weise genutzt, wenn der größte Teil der Fläche in den Händen eines bodenständigen, freien Bauernstandes liegt und ein beträchtlicher Teil in den Händen des Kleinbauernstandes; und darin eingesprengt sogenannte Gutsbesitze, die hauptsächlich für die Lieferung von Nahrungsmitteln in größeren Mengen

in Betracht kommen und die in landwirtschaftlicher Beziehung als Pioniere angesehen werden können. Schädlich ist der Großgrundbesitz, wenn der Besitzer kein persönliches Interesse an dessen Bewirtschaftung mehr hat oder wenn er ihn als Sportbesitz, als Luxusbesitz benutzt, wo er ja häufig gar nicht mehr weiß, wo seine Besitztümer gelegen sind. Deshalb vertreten wir die Ansicht und stellen die Forderung, daß in dieser Beziehung zwischen industriellen Großbetrieben und land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben eine reinliche Scheidung Platz greife. Die Landwirtschaft und der Bauernstand würden sich wie ein Mann gegen das Sozialisierungsbestreben in landwirtschaftlicher Beziehung, in bezug auf Grund und Boden ausschließen; aber mit Herz und Seele vertreten wir eine gesunde Bodenreform, die Enteignung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes, um daraus bürgerliche Besitze zu machen, und die Enteignung des forstwirtschaftlichen Besitzes über eine bestimmte Größe hinaus, um ihn in den Besitz der Länder zu überführen. Daher stelle ich einen Ergänzungsantrag zu § 1, der folgendermaßen lautet (*liest*):

„Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungsgesetze, die Enteignung der land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebe wird durch ein eigenes Bodenreform- und Besiedlungsgesetz geregelt.“

Im Interesse der Sache, im Interesse der Hebung des Bauernstandes und zum Nutzen der Volksnährung bitte ich, diesen Ergänzungsantrag anzunehmen, wodurch klar und deutlich unser Bestreben zum Ausdruck gebracht ist: Wir sind für eine durchgreifende Bodenreform, aber nicht im Wege der Sozialisierung, sondern im Wege der inneren Kolonisation, um daraus, was den landwirtschaftlichen Besitz anbelangt, selbständige und Kleinbauernbesitzungen zu schaffen. Wir sind uns als Landwirte sehr wohl bewußt, daß diese ganze Bodenreformfrage gründlich studiert und gründlich erwogen werden muß, denn durch überhastetes Arbeiten würde mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden. Durch eine Besiedlungs- und Bodenreform, wie sie in Preußen durch die Rentengutsgesetzgebung so erfolgreich durchgeführt wurde, schaffen wir die Mittel und Wege zum Aufstieg unseres Landvolkes und zur Vermehrung der Nahrungsmittelherzeugung, was wir alle von ganzem Herzen wünschen. Deshalb bitte ich die hohe Versammlung, für meinen Ergänzungsantrag zu stimmen. (*Beifall.*)

**Präsident:** Ich lade die Mitglieder, die einen Abänderungsantrag zu einem bestimmten Artikel stellen und begründen wollen, ein, dies in

der Spezialdebatte zu tun, so daß der Generaldebatte ihr Charakter einer allgemeinen Erörterung der Grundsätze des Gesetzes gewahrt bleibe.

Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Adler gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Adler:** Hohes Haus! Wir kommen bei der Erörterung des Gesetzes, das uns hier vorliegt, zu der wichtigsten Frage, mit der sich dieses Haus in der nächsten Zukunft zu beschäftigen haben wird. Wir geben uns darüber keiner Täuschung hin, daß das, was heute hier beschlossen werden soll, nur ein Rahmengesetz ist, nur die Organisation schaffen, die Möglichkeit geben soll, daß jene Ziele verwirklicht werden, die wir als die wichtigsten ansehen.

Wir haben einen Antrag von seiten unseres Klubs zur Einsetzung einer Sozialisierungskommission gestellt und der Verfassungsausschuß hat diesem Antrag im wesentlichen zugestimmt. Wir können die Fassung des Ausschusses akzeptieren. Wir haben auch nichts gegen den Zusatzantrag, der von meinem Herrn Vorredner gestellt worden ist, wir sind nur dafür — und das wird von seiten einer der Herren der anderen Seite des Hauses geschehen —, daß dieser Zusatzantrag eine stilistische Einpassung in das vorliegende Gesetz erhält. Wir werden also dem Zusatzantrage wie auch dem ganzen Gesetz zustimmen.

Es ist aber nötig, daß bei dieser Gelegenheit von unserer Seite auf den ganzen Ernst der Frage, die wir hier in Angriff zu nehmen uns anschicken, hingewiesen werde. Wir haben bei der früheren Debatte über die Verfassungsgesetze mit Erstaunen von einem Herrn der großdeutschen Vereinigung die Fragen gehört: Wozu die Eile? Warum soll so rasch über diese Fragen hinweggegangen werden, warum wird nicht gründlich, langsam gearbeitet? Da möchte ich jenen Herren doch sagen: Wissen Sie denn nicht, was draußen vorgeht (*Zustimmung*), haben sie denn gar keine Ahnung, wie das Volk wartet auf positive Arbeit (*Ruf: Aber ganze Arbeit!*), auf ganze Arbeit und wir können Ihnen sagen, daß der Verfassungsausschuß mit Gewissenhaftigkeit seine Arbeit durchgeführt hat, aber auch mit jener Beschleunigung, die die Umstände, in denen wir heute leben, gebieten. Und wir fügen hinzu, daß wir darauf bestehen und gewünscht haben, daß das Volk nicht nur die Sicherung seiner demokratischen Grundrechte durch die beiden Verfassungsgesetze erfahren, sondern daß gleichzeitig auch zum Ausdruck gebracht werde, daß wir neben der Sicherung der Demokratie zu arbeiten haben an der Sozialisierung der Gesellschaft. (*Zustimmung*.) Deshalb, meine Herren, haben wir darauf bestanden, daß ein gewisses Junktum zwischen den eben ver-

abschiedeten Gesetzen und diesem Gesetze zur Vorbereitung der Sozialisierung geschaffen werde.

Erlauben Sie mir nun, mit ein paar Worten auf das zu reagieren, was von meinem geehrten Herrn Vorredner hier gesagt wurde. Wir sind vollständig einer Meinung, daß wir vorläufig, auf lange Zeit hinaus, keinerlei Interesse haben, das Eigentum der Kleinbauern irgendwie anzutasten und wir können uns darauf berufen, daß unser großer Theoretiker Karl Kautsky vor langer Zeit schon gesagt hat: Wenn einmal die Stunde kommt, wo der Sozialismus Wirklichkeit werden wird, dann werden wir die Kleinbauern bitten müssen, daß sie auf ihren Besitzungen bleiben und ihre Arbeit weiterführen wie bisher, weil wir gar keine Möglichkeit haben, durch einen kühnen Sprung jene wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Kleinbauern leben, vorläufig zu ändern. Es besteht also in dieser Richtung keinerlei Befürchtung bezüglich unserer Absichten und wir sind auch einig mit der Partei des Herrn Vorredners insfern als wir glauben, daß auch in Deutschösterreich gegenüber dem Großgrundbesitz wesentliche, einschneidende Änderungen vorgenommen werden können und müssen. (*Zustimmung*)

Meine Herren! Die Sozialisierung, vor der wir stehen, ist ein Problem von einem Umfange, einer Schwierigkeit, die wir keineswegs verkennen und die Schwierigkeit dieses Problems wächst dadurch an, daß die Sozialisierung leider nicht in Angriff genommen werden kann in einer Zeit guter Konjunktur, in einer Zeit des Reichtums, wie wir sie vor dem Kriege hatten, sondern daß wir in der traurigen Lage sind, die Erbschaft einer bankrotten Gesellschaft antreten zu müssen, daß wir in der traurigen Lage sind, den Zustand der Verwüstung, der durch den schrecklichen Krieg in der ganzen Volkswirtschaft hervorgerufen wurde, nun zu benutzen, um zu Zuständen zu kommen, die exträgisch, die möglich sind für das arbeitende Volk.

Meine Herren und Frauen! Wir hätten gewünscht, unter anderen Bedingungen zur Sozialisierung zu schreiten; wir können die Bedingungen nicht wählen. Und wenn wir fragen: Wer ist schuld, daß wir nicht unter günstigeren Bedingungen an die Sozialisierung gegangen sind, dann müssen wir sagen: Jene sind schuld, die im Interesse des Kapitalismus vor dem Kriege alle Absichten auf Sozialisierung verhöhnt und bekämpft haben, jene sind schuld, die allen unseren Absichten vor dem Kriege den energischsten und heftigsten Widerstand geleistet haben. Wir sind in der Lage, jetzt an diese großen Probleme gehen zu müssen. Wir kennen die Schwierigkeiten und wir wollen, daß sie überwunden werden durch planmäßige geordnete Arbeit.

Meine Herren und Frauen! Wir erkennen nicht, daß es schwer sein wird, über alle diese Fragen

hinwegzukommen, aber wir wollen Ihnen von vornherein sagen, daß wir uns darüber klar sind, daß gewisse naive Anschauungen über Sozialisierung, wie sie insbesondere von unseren Herren Gegnern hervorgekehrt und als unsere Meinungen ausgegeben werden, selbstverständlich nicht in Betracht kommen können. Wir müssen sagen, daß jene Projekte, die sagen, die Arbeiterschaft soll die Fabrik einfach zu ihrem Eigentum machen, keineswegs die Auffassung der Sozialdemokratie sind. Die Auffassung der Sozialdemokratie ist die, daß wir uns klar sind, daß es sich bei einem Betriebe nicht nur um die Arbeitskraft handelt, sondern daß bei jedem Betriebe auch Naturschätze und Naturkräfte ins Spiel treten, die nicht dem einzelnen und nicht den Arbeitern dieses Betriebes zukommen, daß wir nicht wünschen, daß die Arbeiter irgendeines bevorzugten Betriebes, etwa die Arbeiter in den Kohlengruben, nun die Besitzer dieses Naturschatzes werden, sondern daß wir wünschen, daß die ganze Gesellschaft Besitzerin jener Betriebe werde. Unsere Auffassung der Sozialisierung steht also im Widerspruch zu jenen Vorstellungen, die man uns gerne imputieren möchte.

Wir sind auch keineswegs der Ansicht, daß es möglich sei, in einem Betriebe irgendwelcher Art ohne technische Beamte, ohne Direktoren, ohne jenes ganze Personal, das im Betriebe nötig ist, auszukommen. Wir sind der Meinung, daß zur Leitung eines Betriebes ebenso wie die manuelle Arbeit auch die geistige Arbeit nötig ist, und wir haben uns gegen derartige Versuche, die aus kindlichen Vorstellungen entstanden sind, zur Wehr gesetzt. Aber so sehr wir der Meinung sind, daß die technischen Arbeiter, die Direktoren usw. notwendig sind, so unnötig sind in jedem Betriebe die Richtarbeiter, das heißt alle jene die nur Parasiten dieses Betriebes sind, die keine andere Beziehung zu ihm haben, als durch ihn Mehrwerte aus den Arbeitern zu saugen. (Zustimmung.)

Wir wünschen planmäßig vorwärts zu gehen; und wir haben Ihnen einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem wir einen Termin von drei Monaten festgestellt haben, innerhalb deren die Sozialisierungskommission Anträge ausarbeiten und der Beschlusshandlung dieses Hauses zuführen soll. Diese drei Monate werden von manchen als kurz empfunden, von manchen als lang. Wir haben diesen Termin festgesetzt, weil wir sagen: wir wollen sicher keine Übereilung, denn wir sind der Ansicht, so notwendig die Sozialisierung ist, ebenso notwendig ist es heute, die Produktion aufrecht zu erhalten und durchzuführen. Die Produktion darf in dem gegenwärtigen Zeitpunkte in keiner Weise geschädigt werden. Wenn wir aber den Termin auf drei Monate fixiert haben, so soll das nicht bedeuten, daß darunter verstanden ist, vor drei Monaten darf nichts geschehen, sondern daß der

große Plan, um den es sich bei der Sozialisierung handelt, innerhalb der drei Monate ausgearbeitet werden soll. Wir hoffen aber, daß es der Sozialisierungskommission gelingen werde, uns schon früher konkrete Spezialvorschläge zu machen und schon früher gewisse Gesetze festzulegen und einen Schritt nach vorwärts zu machen.

Meine Herren und Frauen! Wir geben uns keiner Täuschung darüber hin, daß das, was wir wollen, bei allen jenen, einen energischen Widerstand finden wird, die direkte oder indirekte Vertreter des kapitalistischen Systems sind. (So ist es!) Und wir sind klar darüber, daß das, was sich hier abspielen wird, ein Stück des Klassenkampfes ist, den das Proletariat zu führen hat. Wir sind uns klar, daß, so wenig wir gewisse bürgerliche Interessen tangieren wollen, dennoch in diesem Hause die Interessen des Kapitals vertreten werden und wir auf hartnäckigen Widerstand stoßen werden. Wir sind aber entschlossen, meine Herren, gegen diesen Widerstand all unsere Kraft und all unsere Energie einzusetzen. Wir sind uns klar darüber, daß die historische Situation eine derartige ist, daß ein großer Schritt nach vorwärts gemacht werden muß.

Meine Herren! Wir haben bei dem vorigen Punkte der Tagesordnung von einem Herrn Redner der großdeutschen Vereinigung von Ständen und einem Ständehause reden gehört. Wir haben geglaubt, daß es seit der Revolution von 1848 keine Stände in Österreich mehr gebe. (Zustimmung. — Zwischenrufe.) Wir haben mit Erstaunen vernommen, daß auch nach der Revolution von 1918 ein Herr Redner hier noch die Kühnheit hat, uns ein Ständehaus vorzuschlagen. (Zwischenrufe.) Wir brauchen uns nur, meine Herren, zu vergegenwärtigen, was jenseits unserer Landesgrenzen vorgeht, um zu wissen, daß nicht von einem Ständehaus, sondern vom Klassenkampf gegenwärtig in der Welt allein die Rede sein kann, und daß die Herren die noch immer glauben, es handelt sich um Gewerbe und derartige Dinge, die noch nicht erkannt haben, daß das Zeitalter der Großindustrie auch in Österreich gekommen ist und das großindustrielle Proletariat die maßgebende Klasse im Staate ist, doch erkennen müssen, daß es sich nicht nur darum handelt, ob Sie geneigt sein werden, uns entgegenzukommen, ob Sie Ihre Mehrheit, die ja eine Mehrheit der Burgeoisie ist, gegenüber dem Proletariat benutzen werden, sondern es sich darum handeln wird, ob dieses demokratische Haus in der Lage ist, den Aufgaben der Zeit gerecht zu werden. (Zustimmung.) Es wird sich zu bewahren haben, ob wir auf dem Boden der Demokratie, ob wir auf dem Boden geordneten Vorgehens zu jenen Zielen kommen können, zu denen wir kommen müssen. Es wird eine Probe sein auf die Aktionsfähigkeit dieses Hauses.

Wenn Sie über die Landesgrenzen hinaussehen, so wissen Sie ja, daß diese großen Fragen der Sozialisierung nicht nur in Russland das ganze Leben seit 1½ Jahren beherrschen, sondern wir entnehmen heute den Nachrichten aus Deutschland, daß dort das Sozialisierungsgesetz in zweiter und dritter Lesung beschlossen worden ist, daß jene Versuche, die Frage hinauszuschieben, gescheitert sind, und daß jener Widerstand, der von kapitalistischen Kreisen und im Auftrage von kapitalistischen Kreisen geleistet wird, in Deutschland bereits zusammengebrochen ist. Wir sind uns klar, daß die Kräfte, die zur Sozialisierung wirken, viel stärker sind, als daß sie von einzelnen Menschen ausgelöst werden könnten. Wir sind uns auch darüber klar, wie das auch der Herr Referent bereits gesagt hat, daß es sich bei dem Problem, vor dem wir stehen, um eine der Folgen des Krieges handelt, daß die historische Situation durch den großen Krieg derart geschaffen ist, daß wir vorwärts kommen müssen.

Ich will nur ein Problem hier freisen — ich will auf das Meritorische gar nicht eingehen — um Ihnen anzudeuten, um was es sich da handelt. Es handelt sich darum, an die Stelle der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise die geordnete Produktion des Sozialismus zu setzen. Von dieser Anarchie des kapitalistischen Systems haben Sie ein Bild, wie Sie es entsprechlicher sich nicht ausmalen können, wenn Sie heute auf die Straße hinausgehen und in Wien 130.000 Menschen vorhanden sind, die nicht arbeiten können, obwohl sie arbeiten wollen. Die kapitalistische Anarchie bewirkt, daß im Produktionsprozeß nicht Ordnung herrscht, sondern daß durch ein System von Überproduktion Arbeitslose geschaffen werden und diese Arbeitslosigkeit, in diesem speziellen Falle durch den Abbruch der Kriegsindustrie hervorgerufen, Dimensionen annehmen droht, die erschreckend sind. Diese Arbeitslosigkeit kann Sie daran erinnern, welche wichtige Frage zu lösen ist. Es handelt sich um die Organisation der Arbeit.

Meine Herren! Wir hören jetzt täglich Klagen von Offizieren und Beamten, die um ihre Arbeit gekommen sind, die in die Lage geraten sind, nicht mehr verwendet zu werden. Es sind Schicksale darunter, die wirklich aus Herz gehen und man kann sagen: mancher dieser Berufsoffiziere und Beamten, die jetzt brotlos werden, haben ein Schicksal, welches uns mit dem größten Bedauern erfüllt. Wenn Sie aber verstehen wollen, was die Arbeiter denken und fühlen, dann müssen Sie sich daran erinnern, daß die Arbeiter nicht nur in einer derartigen Periode wie gegenwärtig, sondern durch ihr ganzes Leben hindurch immer in der Gefahr stehen, jeden Tag in der Gefahr stehen, auf das Pflaster geworfen zu werden und nicht zu wissen,

wo sie am nächsten Tage Verdienst finden sollen. (*Lebhafte Zustimmung.*) Diese Frage der Arbeitslosigkeit ist es, die es dringend und nötig macht, Abhilfe zu schaffen, diese Fragen sind es — ich will auf die großen anderen Fragen der Organisation der Industrie an dieser Stelle gar nicht eingehen — die Ihnen, wenn Sie sich an die Not jener bürgerlichen Militärs und Beamten erinnern, die brotlos geworden sind, zeigen sollen, welche Gefühle die Arbeiterklasse in der gegenwärtigen Zeit hat und wie dringend und drängend das Bedürfnis ist, daß ein wesentlicher Schritt nach vorwärts gemacht werde.

Es handelt sich jetzt keineswegs darum, auf die Einzelheiten dieses Gesetzes einzugehen. Wir hätten manches in dem Gesetze vielleicht noch stärker pointiert gewünscht, als es jetzt formuliert ist. Wir sagen uns aber — und damit will ich schließen —, daß es sich nicht um die Form handelt, die dieses Gesetz hat, sondern daß es sich handelt um den Willen, der hinter diesem Gesetze steht, und wir können sagen, daß die Arbeiterklasse und ihre Vertreter in diesem Hause den entschlossenen Willen haben, die Sozialisierung durchzuführen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Präsident:** Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Waber gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Waber:** Hochverehrte Frauen und Herren! Der Herr Vorsitzender hat darauf hingewiesen, daß von unserer Seite die Einführung einer zweiten Kammer beantragt wurde, und hat gesagt, er habe gemeint, daß seit dem Jahre 1848 die Stände aufgehoben worden sind. Nun, meine Verehrten, ich weiß nicht, ob es in einer Wählerversammlung zweckmäßig wäre, in dieser Weise eine Vertauschung von Begriffen vorzunehmen; in unserem Kreise und vor der gesamten Bevölkerung war das wirklich nicht am Platze. Von einer Ständevertretung im Sinne der alten Zustände spricht gewiß kein Mensch, wohl aber gibt es noch immer Berufe und in diesen Berufen ist ein ganz gewaltiges Fachwissen verkörpert, sind Erfahrungen vorhanden, und diese Erfahrungen sind ein lebendiger Quell der Erkenntnis. Wenn wir davon sprechen, daß wir eine Vertretung nach Berufen auch als Ergänzung dieses Hauses begrüßen, dann, meine Herren, wollen wir das in jedem Berufe verkörperte Fachwissen der Gesamtheit zugänglich gemacht sehen. (*Zwischenrufe.*) Wir sind auch der Meinung, daß vielleicht manche, welche nicht das Talent haben, in einer großen Volksversammlung Massen zu gewinnen, die aber doch auf Grund der Berufsvertretung, auf Grund ihres Könnens und Wissens,

auf Grund ihrer tatsächlichen Arbeit das Vertrauen ihrer Mitarbeiter genießen, auf diesem Wege zur gesetzgebenden Tätigkeit herangezogen werden können.

Übrigens war der Antrag, den wir in dieser Richtung gestellt haben, auch so gemeint, daß wir das Übergewicht dieses aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Hauses in jeder Richtung sichergestellt haben wollten. Der Volksvertretung soll die endgültige Entscheidung vorbehalten bleiben, und wenn wir an eine zweite Kammer denken, so nur aus dem Grunde, um ein übereiltes Gesetzgebungswerk zu verhindern, um eine Überprüfung zu ermöglichen und gewissermaßen im Wege des indirekten Wahlrechtes eine ganz ausserlesene Vertretung nach Berufen zusammenzufassen, in der selbstverständlich auch der Beruf der Arbeiter mitenthalten sein soll.

Übrigens beantragen wir diese Vertretung nach Berufen, entsprechend der Zahl der Bevölkerung, so daß gewissermaßen dieses zweite Haus auch wieder nur ein Abbild der Berufsschichten wäre, während bei uns hier ein Abbild der Bevölkerung sich nach der allgemeinen Wahl ergibt.

Nun hat der Herr Vorredner auch darauf hingewiesen, daß statt der Berufe von der sozialdemokratischen Partei die Unterscheidung der Bevölkerung nach Klassen eingeführt ist. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Unterscheidung nicht den tatsächlichen Verhältnissen (*Heiterkeit*), nach unserer Überzeugung besteht der Klassenkampf in dem Sinne, wie er von der sozialdemokratischen Partei theoretisch gepredigt ist, in Wirklichkeit nicht. Es gibt Verschiedenheiten in den Berufsinteressen und was wir von unserem Standpunkte als Vertreter des Volkes wollen, ist die Ausgleichung der bestehenden Gegensätze in den Interessen der einzelnen Berufe und das Emporblühen des gesamten Volkes nicht in der Form der furchtbaren Klassenkämpfe, der Verheizung der einzelnen Berufsstände, sondern in der Form der Zusammenarbeit aller Schichten der Bevölkerung, aller arbeitenden Kreise der Bevölkerung. (Sehr richtig!)

Selbstverständlich sind wir dabei durchaus nicht für die kapitalistische Wirtschaftsauffassung und alle die Übel, die im Kapitalismus stecken, oder gar für die liberale Wirtschaftsauffassung. Wir stehen hier auf einer sozialen Auffassung, auf der Zusammensetzung der Arbeit aller Gruppen der Bevölkerung.

Wir sind Gegner des Kapitalismus und fürchten nur das eine, daß diese historisch gewordene Organisation unseres Wirtschaftslebens doch ganz bedeutende Kräfte in sich hat, und wir fürchten, daß die kapitalistische Organisation nicht etwa bei uns, sondern sich gerade in den uns heute feindlichen Gebieten bewähren wird, und wir fürchten, daß an Stelle des Kapitalismus in Österreich, mit dem wir leicht fertig werden, der englische, französische und amerikanische Kapitalismus herüber-

kommen wird, der wirklich die Massen der Bevölkerung ausbeuten und sich in der Weise etablieren wird, daß er auch der Besteuerung durch uns nicht zugänglich gemacht werden kann, so daß auf diese Weise wirklich eine Ausbeutung eintritt.

Deshalb stehen wir auf dem nationalen Boden und wir wissen, daß jede Entfaltung sich nicht auf Grund einer internationalen Grundlage, sondern nur auf dem festen Boden jedes Volkes ergeben kann. Jede Entwicklung in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung ist nach unserer Überzeugung bodenständig, bodenständig in dem Sinne, daß sie in der Nation verankert ist, und deshalb erstreben wir die Zusammenfassung aller Kräfte des arbeitenden Volkes. Wir arbeiten in diesem Sinne und wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß wir jetzt 130.000 Arbeitslose in Wien haben, die gerne arbeiten würden, dann hängt das nicht gerade mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zusammen, sondern mit dem politischen und wirtschaftlichen Zusammenbrüche infolge des Krieges, mit dem Zusammenbrüche der ganzen Ordnung und damit zusammen, daß durch unsere Feinde uns so entsetzliche Schwierigkeiten gemacht werden.

Ob wir mit den Theorien, die hier vertreten werden, gerade die entsprechende Versorgung mit Rohstoffen vom Auslande erzielen werden, bleibt noch der Zukunft überlassen. Ich wünsche, daß es geschieht, ich wünsche, daß wir wieder Arbeit geben und auf diese Weise diesem namenlosen Elend ein Ende machen können.

Aber auch schon mein Vorredner der bürgerlichen Richtung, der Herr Abgeordnete Stocker, hat hier zum Ausdruck gebracht, daß wir durchaus gewillt sind, im Sinne dieser Sozialisierung mitzuwirken und mitzuarbeiten; was wir wünschen, wäre nur das, daß die Sozialisierung in der Weise erfolgt, daß Arbeit geschaffen wird, daß eine tüchtige und kräftige Arbeitsorganisation eintritt und daß verhindert wird, daß eine Wirtschaftsordnung zerstört wird, ohne daß wir eine bessere Wirtschaftsordnung an ihre Stelle setzen können. Wir wollen in dieser Richtung ganz energisch vorgehen. Wir stehen auf der sozialen Grundlage und werden die soziale Grundlage auch hier in diesem Hause vertreten und in dem Sinne auch mitarbeiten. Wir stimmen infolgedessen auch für die Annahme des Gesetzentwurfes mit diesen Abänderungen, die übrigens auch von der Gegenseite angenommen worden sind, und wünschen, daß sich auf Grund dessen tatsächlich eine Verbesserung unserer traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt. (Beifall.)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gimpl, ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gimpl: Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, daß man in diesem Hause ernstlich gewillt ist, fruchtbereiche, nützliche Arbeit für das gesamte Volk, für das allgemeine Wohl zu leisten, und darum müssen wir uns über diesen Antrag freuen. Wir Christlichsozialen sind Freunde einer vernünftigen und gesunden Sozialisierung, nicht vielleicht deshalb, weil wir, wie auch in der Öffentlichkeit bereits behauptet wurde, von irgendeiner Partei uns dazu drängen lassen, sondern wir sind Freunde der Sozialisierung von unserer Weltanschauung her — und das zeigt auch die Geschichte unseres ganzen Programms schon von Ketteler und Vogelsang her. Und zwar warum? Wir wissen ganz genau, daß jeder Mensch ein Recht auf ein Eigentum hat, aber er hat auch mit dem Besitz eines Eigentums gewisse Pflichten dem Volk, dem allgemeinen Wohl gegenüber, und wenn nun der Besitzer dieses Eigentums seine Pflichten gegenüber dem allgemeinen Wohl, das über dem Wohl des Einzelnen steht, nicht erfüllt, so hat er dadurch das Recht auf sein Eigentum verwirkt und es hat hier die Gesellschaft einzutreten, um eben jenen Nutzen, den das Eigentum schaffen soll, auch wirklich hervorzubringen. Wie wir im allgemeinen der Sozialisierung freundlich gegenüberstehen, wie unser Eigentumsbegriff überhaupt von unserer Weltanschauung her gebildet wird, so ist unsere Stellung gegenüber dem Großgrundbesitz eben auch schon wiederum durch unsere Weltanschauung präzisiert. Wir sagen: Auch der Eigentümer von Grund und Boden hat die Pflicht, diesen Grund und Boden zum allgemeinen Wohl zu bebauen und auszunutzen, und wir wissen ganz genau, wie mein sehr geehrter Herr Vorredner aus der steirischen Bauernpartei betont hat, daß der große Grundbesitz vielfach das nicht geleistet hat, was der kleine und der mittlere Besitz geleistet hat. (Sehr richtig!) Es gibt Beispiele, daß Großgrundbesitzer im Laufe des Krieges sowohl für ihre eigene Person, als auch für ihre Dienstboten die Brotkarten bezogen haben. (Hört! Hört!) Wir sagen uns also: Ein solcher großer Grundbesitz, der für die Allgemeinheit keinen wirtschaftlichen Nutzen bringt, ja im Gegenteil sogar wirtschaftlich schädlich ist, hat unbedingt zu verschwinden und muß abgelöst werden, muß in kleinere Landwirtschaften zerlegt werden.

Es kann selbstverständlich auch im Sinne meines sehr geehrten Herrn Vorredners aus der steirischen Bauernpartei gar keine Rede davon sein, daß der kleine Grundbesitz und daß der mittlere Grundbesitz, daß also der Bauernstand als solcher sozialisiert werde, und wir freuen uns über die Erklärung des sehr geehrten Herrn Vorredners aus der sozialdemokratischen Partei, daß man an eine solche Sozialisierung des Bauernstandes nicht denkt. Wir Christlichsozialen sagen uns auch, daß der

Bauernstand vor allen anderen erhalten werden muß für das gesamte Volk. Denn wenn der Bauer aufhört zu sein, haben wir aufgehört zu existieren als Volk, als deutsches Volk. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Da möchte ich auch das Folgende betonen. Wir betrachten die Sozialisierung nicht als eine Frage des Klassenkampfes, sondern wir betrachten die Sozialisierung — wieder im Sinne unserer Weltanschauung — als einen Weg zur Klassenversöhnung (lebhafter Beifall und Händeklatschen), weil wir genau wissen, daß wir mit dem Klassenkampf unser gesamtes Wirtschaftsleben, unsere gesamte Gesellschaftsordnung zugrunde richten, daß wir aber nur auf dem Wege der Klassenversöhnung wieder zu gesunden Zuständen kommen können und kommen werden. Darum müssen wir auch betonen: Nicht, wie der sehr geehrte Herr Vorredner gesagt hat, das Proletariat, und zwar das arbeitende Proletariat aus den Fabriken ist die maßgebende Klasse, nein, die maßgebende Klasse sind wir alle, Arbeiter, Bürger und Bauern, und alle zusammen müssen wir eintreten für eine Gesundung unseres Wirtschaftslebens für den Neuaufbau unserer gesamten Gesellschaft. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Wir Christlichsozialen sind ganz der Ansicht des Herrn Vorredners aus der steirischen Bauernpartei: Wir müssen unbedingt eintreten für die Erhaltung eines freien, selbständigen Bauernstandes, weil sonst unser Volk aufhört, als Volk zu existieren. Denn das eine müssen wir bedenken: Der Jungbrunnen für die Volkskraft sind nicht die großen Städte — dort ist der Tod des deutschen Volkes —, der Jungbrunnen des deutschen Volkes ist unser deutscher Bauernstand. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Darum muß er erhalten werden. Ich bin deshalb auch für den Antrag meines Vorredners aus der steirischen Bauernpartei. Ich wünsche nur, daß eine andere stilistische Fassung gewählt werde, nämlich folgende. Es soll im § 1, Absatz 2, heißen:

„Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungs-, Bodenreform- und Bebauungsgesetze geregelt.“

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Domes: Hohes Haus! Es hat sich eigentlich niemand gegen den Vorschlag des Verfassungsausschusses gewendet. Es ist ja auch ganz klar; denn wer wäre im Hause, der nicht

davon überzeugt ist, daß die zukünftige Güterproduktion, die Güterbeschaffung und zunächst auch die Güterverteilung wird anders vor sich gehen müssen als in der Vergangenheit. Es ist auch von den Rednern in der Debatte erklärt worden, daß es nicht die Absicht ist, den kleinen Bauer zu sozialisieren, ihn in ein Wirtschaftssystem hineinzuzwingen, das der bäuerlichen Produktion und Güterbeschaffung abträglich wäre. Nachdem eine Einwendung gegen die Vorlage nicht erhoben wird, bitte ich das Haus um die Annahme derselben.

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es ist auch hier notwendig, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder zu konstatieren und festzustellen, ob die gesetzlich erforderliche Zweidrittelsmajorität vorhanden ist, weil im § 4 eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes enthalten ist.

Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, welche diese Vorschläge zur Grundlage der Spezialdebatte nehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen.

Wünscht jemand in der Spezialdebatte das Wort? (*Nach einer Pause.*) Es ist nicht der Fall.

Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

**Berichterstatter Domex:** Ich bitte, den Antrag des unmittelbaren Herrn Vorredners, im zweiten Absatz des § 1: „Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungsgesetze geregelt“ nach dem Worte „Enteignungs-“, „Bodenreform- und Besiedlungs-“ einzuschalten, anzunehmen.

**Präsident:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. § 1, Absatz 1, ist unbeanstandet geblieben. Auch der Absatz 2 ist unbeanstandet geblieben, nur liegt zum Absatz 2 ein Zusahantrag des Herrn Abgeordneten Stocker vor, der dahin lautet, es sei nach dem Worte „Enteignungsgesetze“ noch ein Zusatz einzuschalten, so daß der ganze Absatz lauten soll (*liest*):

„Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungsgesetze, die Enteignung der land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebe wird durch ein eigenes Bodenreform- und Besiedlungsgesetz geregelt.“

Weiters liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gimpl vor, der, ich glaube, denselben Gedanken in einer anderen Fassung zum Ausdruck bringt, indem er sagt, es sei in die Mitte des Wortes „Enteignungsgesetze“ einzuschalten: „Boden-

reform- und Besiedlungs-“ wonach also der ganze Absatz lauten würde (*liest*):

„Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungs-, Bodenreform- und Besiedlungsgesetze geregelt.“

Akkomodiert sich der Herr Abgeordnete Stocker diesem Antrage Gimpl oder besteht er auf einer eigenen Abstimmung über seinen Antrag?

**Abgeordneter Stocker:** Mein Ausdruck ist klarer vom landwirtschaftlich-betriebstechnischen Standpunkte. Ich bitte daher über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Sie wünschen also doch eine besondere Abstimmung?

**Abgeordneter Stocker:** Ja.

**Präsident:** Ich werde also zunächst über § 1, Absatz 1, abstimmen lassen, der unbeanstandet geblieben ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Absatz zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Dieser Absatz ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche dem zweiten Absatz vorbehaltlich einer Einführung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich werde nun zuerst über den Antrag Stocker abstimmen lassen und bitte diejenigen Mitglieder, welche dafür sind, daß nach dem Worte „Enteignungsgesetze“ eingeschaltet werde: „die Enteignung der land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebe wird durch ein eigenes Bodenreform- und Besiedlungsgesetz“ sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Gimpl zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Dieser Antrag ist angenommen.

Die §§ 2 und 3 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen beiden Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die §§ 2 und 3 sind angenommen.

Im § 4 ist nunmehr nach dem vorhin beschlossenen Gesetz über die Staatsregierung eine Änderung in der Zitterung vorzunehmen. Es wird nämlich am Schlusse dieses Paragraphen der Artikel 13, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation der Staatsregierung zitiert. Dieses Gesetz

heißt aber jetzt bloß „Gesetz über die Staatsregierung“. Es hätten somit die Worte „Organisation der“ zu entfallen.

Ich werde über § 4 mit vorläufiger Weglassung der Worte „Organisation der“ abstimmen lassen, und ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem § 4 unter vorläufiger Weglassung der bezeichneten Worte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche die Worte „Organisation der“ beibehalten wissen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist abgelehnt, mithin ist der § 4 in der geänderten Fassung angenommen.

Die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 sind unbeanständet geblieben. Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Diese Paragraphen sind angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Das Haus hat somit auch in zweiter Lesung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit das Gesetz angenommen.

**Berichterstatter Domes:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wünscht jemand das Wort zur dritten Lesung? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz über die Vorbereitung der Sozialisierung (63 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Es wurde das Skrutinium der vorhin vorgenommenen Wahl der Kommission, betreffend die Vertretung der besetzten Gebiete, vorgenommen. Bei dieser Wahl wurden 120 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 61. Gewählt sind mit je 120 Stimmen als Mitglieder die Herren Abgeordneten: Dr. Aigner, Dr. Danneberg, Eisenhut, Eldersch, Fischer, Freundlich, Dr. Alfred Gürtler, Kunischak,

Leuthner, Dr. Michael Mayr, Müller, Paulitsch, Preußler, Rieger, Dr. Schacherl, Scheibein, Schoiswohl, Dr. Straffner, Unterfircher, Dr. Ursin, Dr. Waber; als Ersatzmänner die Herren Abgeordneten: Kleßmayr, Schlesinger, Dr. Erwin Waß, Domes, Dr. Anton Maier, Hafner, Dr. Gimpl, Spalowsky, Proft, Haueis, Weber, Scharfegger, Witternigg, Volkert, Regner, Abram, Dr. Schmid, Dr. Angerer, Steinegger, v. Clessin, Dr. Witte.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist die Wahl des Hauptausschusses (§ 20 G. O.).

Ich bitte die Herren und Frauen, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel.*) Die Stimmenabgabe ist geschlossen.

Ich werde sofort das Skrutinium vornehmen lassen und unterbreche die Sitzung für einige Minuten.

(*Die Sitzung wird um 6 Uhr 40 Minuten abends unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 6 Uhr 45 Minuten abends.*)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses sind 112 Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Majorität beträgt daher 57. Gewählt erscheinen mit je 112 Stimmen die Abgeordneten: Abram, Dr. Adler, Eldersch, Fink, Dr. Alfred Gürtler, Dr. Schacherl, Dr. Schönbaumer, Sefer, Unterfircher, Dr. Wagner, Dr. Weißkirchner.

Der Hauptausschuss wird sofort nach Schluss der jetzigen Sitzung im Präsidialsalon zusammen treten. Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Zur mündlichen Beantwortung einer Anfrage erteile ich dem Herrn Staatskanzler das Wort.

**Staatskanzler Dr. Renner:** Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Dr. Waber, Dr. Schönbaumer, Dr. Dinghofer und Genossen haben in bezug auf die Unterredung mit dem tschechoslowakischen Bevollmächtigten Tusar eine Anfrage an mich gerichtet, die ich mir erlaube, sofort zu beantworten. Ich bin in der glücklichen Lage, mich in dieser Sache auf die ausführliche Darstellung zu beziehen, welche der Herr Unterstaatssekretär Dr. Julius Deutsch heute dem Hause gegeben hat und die, wie ich glaube, gar keinen Zweifel mehr an dem Tatbestande übrig lässt. Nichtsdestoweniger sehe ich mich noch veranlaßt, weil auch meine Person genannt worden ist, einige Bemerkungen beizufügen, damit mein Schweigen nicht etwa nach außen irgendwie missverstanden werde.

Daß in dieser ganzen Angelegenheit Mißverständnisse überhaupt entstehen könnten, ist zwei Umständen zuzuschreiben. Der erste Umstand ist, daß die in der tschechischen Presse mit solcher Ausführlichkeit und Aufringlichkeit dargestellten Tatsachen nach Wien nicht mitgeteilt werden konnten, weil inzwischen die Postsperrre eingetreten war. Infolge dieses Umstandes war die Staatsregierung durch viele Tage gar nicht imstande, ein authentisches Material zu erhalten, um daraus festzustellen, was für Beschuldigungen denn eigentlich erhoben werden.

Der zweite Umstand war, daß derjenige, dessen Person hauptsächlich den Gegenstand der Erörterungen in der tschecho-slowakischen Presse und auf der tschecho-slowakischen Regierungsbank gebildet hat, unser allverehrter Herr Staatssekretär Mayer in jener Zeit abwesend war, und zwar unfreiwillig abwesend, zurückgehalten im tschecho-slowakischen Gebiete selbst, so daß die Staatsregierung außerstande war, durch eine persönliche Vernehmung des Staatssekretärs Mayer sofort den Sachverhalt aufzuklären. Staatssekretär Mayer ist erst viel später zurückgekehrt, und bevor er hier war, war uns bei der ganzen Natur der Angriffe, die Ihnen ja deutlich erörtert worden ist, die Möglichkeit gar nicht gegeben, die vorgeblichen Tatsachen zu erheben.

Die Unterredung, die, wie ich glaube, am Abend des 4. stattfand, wird nun ungenau wiedergegeben und es scheinen hierbei verschiedene Mißverständnisse unterlaufen zu sein. Weder der Herr Unterstaatssekretär Dr. Julius Deutsch noch ich selbst konnten irgendwie einen Tatbestand als bewiesen zugeben, da uns ja ein Tatbestand aktenmäßig gar nicht vorgelegt werden konnte.

Es blieb uns bei dem sehr eindringlichen Einschreiten des tschechoslowakischen Bevollmächtigten Tusar nur ein einziges übrig, zu sagen: Ja, wenn diese behaupteten Tatsachen sich bewahrheiten sollten . . . (Abgeordneter Dr. Waber: Das war schon zu viel!) Bei der Art und Weise, wie diese Tat-

sachen vorgeführt wurden, war schlechthin nicht anzunehmen, daß die tschecho-slowakische Regierung vielleicht einer Mystifikation zum Opfer gefallen sein sollte. Es blieb uns also nur übrig zu sagen: Wenn diese behaupteten Tatsachen zutreffend sein sollten, würde die Regierung die Verantwortung für sie ablehnen müssen.

Denn ich konnte nur aus meinem Ressort heraus sprechen und dem tschecho-slowakischen Bevollmächtigten gegenüber erklären: Es gibt keinen Beschluß des Staatsrates, es gibt keinen Beschluß des Kabinettsrates und es gibt keinen persönlichen Auftrag von mir zu Maßnahmen der geschilderten Art. Wenn also solche Maßnahmen tatsächlich getroffen worden sein sollten, so wären sie auf eigene Verantwortung des betreffenden Herrn Staatssekretärs getroffen worden.

Berehrte Herren! Das ist der wesentliche Inhalt der Unterredung, und ich glaube, daß hier, wie so oftmais in kritischen Zeiten, fleißige Hände, die sich zwischen Regierungen einschieben, im Spiele waren, Hände, die aus derartigen diplomatischen Verwicklungen Kapital und nicht immer nur moralisches Kapital zu schlagen die Absicht haben. (Beifall.)

**Präsident:** Unsere Tagesordnung ist erschöpft. Ich schreite daher zum Schluße der Sitzung und schlage die nächste Sitzung für morgen, Samstag, den 15. März, 2 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung vor:

1. Bericht des Haupthausschusses über den Vorschlag, betreffend die Bildung der Staatsregierung;

2. Wahl der Staatsregierung.

Wird gegen die Tagesordnung oder gegen Tag oder Stunde eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, sohin bleibt es bei meinem Vorschlage. Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 6 Uhr 55 Minuten abends.**